Rechtsanwaltskammer
München

Mitteilungen

03/2015

Aus dem Inhalt:

Regierungsentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte 04

Vollmachtsdatenbank 05

Wie bekomme ich mein beA? 07

Die Seminare der Kammer werden digital ...

BOORBERG

Die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer München bietet die Möglichkeit, kostenlos Stellenangebote und Gesuche von und für Rechtsanwälte, Assessoren, Referendare sowie für Kanzleimitarbeiter und Bürogemeinschaften einzustellen.

Keine Herausforderungen?
Zu wenig Platz?
Ortswechsel gefällig?

Lust auf Neues?

Angebote und neue Kollegen
unter www.rak-m.de/stellen/

Rechtsanwaltskammer
München

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bayerische Staatsregierung verkündet auf ihrer Homepage:

„Bayern wird Leitregion für den digitalen Aufbruch"

Nicht, dass die Rechtsanwaltskammer München nachbetet, was die Staatskanzlei vorgibt: Vielmehr: Die Kammer München ist im digitalen Aufbruch weit voran.

So wurde z. B. das Seminarangebot nach der Pilotphase ab dem Herbst 2014 nun im Jahre 2015 auf Onlineseminare erweitert. Folgerichtig sind Anmeldungen zu Seminaren jetzt nur noch online möglich, sie werden online angeboten, können abgerufen werden und unmittelbar gebucht werden. Das ist kostenreduzierend, führt zu effizienteren Verwaltungsarbeiten, einschließlich des vereinfachten Kosteneinzugs. Auch weitere Verwaltungsabläufe sind papierlos; die elektronische Akte lebt: Das Zulassungswesen/die Mitgliederverwaltung arbeitet mit ihr, und in der Vorstandsarbeit/Abteilungsarbeit besteht die Möglichkeit z. B. Berufsrechtsakten über das Intranet zu bearbeiten. Das Papier wird überflüssig.

Ein weiterer Meilenstein ist das beA, das besondere elektronische Anwaltspostfach, das zum 1. Januar 2016 starten wird. Mit Einrichtung des beA wird jedes Kammermitglied über das beA erreichbar sein. Wir werden unsere Rundschreiben und amtliche Bekanntmachungen im Laufe des nächsten Jahres über das beA verschicken. Wir überlegen auch, das Mitteilungsblatt ausschließlich über das beA zu verteilen: Über 20.000 Einzelexemplare brauchen nicht mehr gedruckt werden und Porto wird eingespart.

Für das beA werden ein Kartenlesegerät und eine Signaturkarte erforderlich. Diese werden von der Bundesnotarkammer vertrieben. Ist das beA aktiviert: schon kann's losgehen.

Die digitale Welt wird weiter in unserem Alltag eingreifen. Mit dem beA zeigt die Anwaltschaft, wie elektronische Kommunikation möglich und sinnvoll ist; sie wird zeigen, dass sie funktioniert und damit bald alles leichter, schneller und hoffentlich billiger werden wird, vor allem wenn die Justiz in einigen Jahren nachzieht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr RA Michael Then
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

Neue Erkenntnisse.

Neuerscheinung

WWW.BOORBERG.DE

Kriminalitätsbekämpfung – ein Blick in die Zukunft

hrsg. von Heiko Artkämper und Horst Clages, mit Beiträgen von Heiko Artkämper, Andrea von Buddenbrock, Horst Clages, Julia Erdmann, Peter Fuchs, Ursula Gasch, Thomas Hansjakob, Sven Hufnagel, Stefan Kersting, Wulf Kollmann, Mine Kral, Matthias Lapp, Mario Lempe, Michael Mähler, Anna Meyer, Andy Neumann, Peter Pfefferli, André Schulz, Clemens Schwarz, Daniel Smeritschnig, Hans-Peter Speis, Roland B. Wörner, Uwe Wurm und Mareike de Valck

2015, 380 Seiten, € 41,90

Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V., Band 5

ISBN 978-3-415-05542-1

Leseprobe unter www.boorberg.de/alias/1390744

Der Titel »Kriminalitätsbekämpfung« behandelt zahlreiche Phänomene, die sich in einer Zeit grundlegender weltpolitischer Veränderungen auch im Kriminalitätsgeschehen widerspiegeln. Alle 17 Beiträge lassen sich komplexen Taktiken der aktuellen und zukünftigen Kriminalitätsbekämpfung zuordnen.

Die Bandbreite reicht von der digitalen Vernetzung als fundamentale Grundlage heutiger kriminalistischer Arbeit über Spezifizierungen im internationalen organisierten kriminellen Feld bis hin zur globalen Kriminalität.

Die Beiträge behandeln neue Erkenntnisse aus kriminologisch-kriminalistischen Forschungen zu Mordmotiven und den Schwierigkeiten, Morde aufzuklären, sowie Themen wie z.B.

- Jugenddelinquenz,
- Ermittlungserschwernisse in Ost- und Südosteuropa,
- Ehrverbrechen,
- Spannungsverhältnis zwischen Ermittlungsbeamten und Strafverteidigung sowie
- digitale Daten im persönlichen Umfeld.

Die aktuellen Kriminalistik-Erfahrungen aus der Schweiz und Überlegungen zu ethischen Problemstellungen der Kriminalistik runden die hochinteressante Themenpalette ab.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564 TEL 07 11/73 85-343 · 089/436 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0915

PUBLICUS®
Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht
Kostenlos anmelden unter
www.publicus-boorberg.de

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion
Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion
Geschäftsführerin RAin Brigitte Doppler
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Claudia Krafft, Redaktionsanschrift

Druck
Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage
21.500 Exemplare
Elektronische Ausgabe: 2.000

Verlag
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

Anzeigen
Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Titelfoto: © BRAK

INHALT

Editorial — *1*

Aktuelles — *4*

Regierungsentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte — *4*
Vollmachtsdatenbank — *5*
beA – sicher: Die Sicherheitsarchitektur des beA — *5*
Wie bekomme ich mein beA? — *7*
Unternehmensanwaltstag der RAK München — *8*
Jour fixe mit den Vertretern des OLG München — *9*
Personelle Veränderungen am Anwaltsgericht und Bayerischen Anwaltsgerichtshof — *10*
Anwaltstreffen in Kempten — *10*
Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München — *11*
Besuch aus Fernost in der Kammer — *11*
Fußballturniere — *12*
Hitzeschlacht am Olympiasee — *12*
Ehrung und Verabschiedung von RA Rainer Fromme, Leiter der Fortbildungsveranstaltungen für Arbeitsrecht in Augsburg — *13*
70. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern — *14*
Änderung der Besuchszeiten der JVA München — *14*
Änderung der Düsseldorfer Tabelle zum 1. August 2015 — *14*
Bericht des Schatzmeisters bei der Kammerversammlung 2015 — *15*

Berufsrecht — *16*

Aus der Rechtsprechung — *16*
Änderungen der BORA am 1. Juli 2015 in Kraft getreten — *16*

Hinweise und Informationen — *18*

Aus- und Fortbildung — *20*

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2016/II — *20*
Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2016 „Geprüfter Rechtsfachwirt"/„Geprüfte Rechtsfachwirtin" — *21*
Abschlussprüfung 2015/II der RA-Fachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München — *22*
Abschlussfeier der RA-Fachangestellten in München — *23*
Abschlussfeier der RA-Fachangestellten in Augsburg — *23*
16. Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte" 2015 — *24*
Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte als Sprungbrett zur Karriere — *24*
Jetzt freie Ausbildungsplätze melden! — *25*
Assistierte Ausbildung unterstützt Arbeitgeber bei der Ausbildung von Jugendlichen — *25*
Novellierte ReNoPat-Ausbildungsverordnung seit 1. August 2015 in Kraft — *25*
Auswertung der Umfrage „Ausbildung – und dann?" zur Abschlussprüfung 2015/II — *26*
Praktika für Schüler in Kanzleien — *26*

Personalien — *27*

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

Die Seminare der Kammer werden digital ...

AKTUELLES

Regierungsentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

RAin Elisabeth Schwärzer

Das Bundeskabinett hat am 10. Juni 2015 die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte auf den Weg gebracht. Aus dem bisherigen Referentenentwurf wurde nun ein Regierungsentwurf. Frau Kollegin Sirka Huber berichtete über den Referentenentwurf in den Mitteilungen der RAK München 02/2015, Seite 12. Mit der Neuordnung werden zukünftig Syndikusanwälte als Rechtsanwälte anerkannt. Sie können für ihre anwaltliche Tätigkeit im Unternehmen wie Rechtsanwälte zugunsten einer Altersversicherung in den Versorgungswerken von der Deutschen Rentenversicherung befreit werden. Die bisherige Doppelberufstheorie wird aufgegeben.

Am 19. Juni 2015 hat der Deutsche Bundestag in seiner 113. Plenarsitzung den Regierungsentwurf in erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuss überwiesen. Der Bundestagsrechtsausschuss führte am 1. Juli 2015 eine Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte durch. Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich auf Zustimmung gestoßen. Experten sehen allerdings noch Änderungsbedarf. Für die BRAK hat Vizepräsident Ekkehart Schäfer an der Anhörung teilgenommen. Er begrüßt grundsätzlich den Entwurf als den richtigen Weg auch zur Wahrung der Einheit der Anwaltschaft, forderte jedoch erneut die uneingeschränkte Fortgeltung des bisherigen prozessualen Vertretungsverbots. Die zweite und dritte Lesung soll nach der Sommerpause im September oder Oktober erfolgen; das Gesetz soll noch in diesem Jahr verkündet werden und zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Im Vergleich zum Referentenentwurf ergeben sich wichtige Änderungen:
Syndikusanwälte dürfen wie selbständige Rechtsanwälte unter der Bezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)" auftreten. An der Doppelzulassung für Rechtsanwälte und Syndikusanwälte wird in dem Regierungsentwurf insofern festgehalten. Neu ist, dass die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer bei Syndikusanwälten für die Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) Bindungswirkung entfaltet. Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer über die Zulassung ist deshalb zu begründen und dem Antragsteller sowie dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen (§ 46a Abs. 2 BRAO-E). Die DRV kann gegen Zulassungsbescheide selbst Klage erheben, wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung für nicht gegeben ansieht. Über die Klage entscheidet der Anwaltsgerichtshof und in zweiter Tatsacheninstanz der Anwaltssenat des BGH. Die DRV wird im Zulassungsverfahren nach § 46a Abs. 2 Satz 2 BRAO-E angehört und hat damit die Möglichkeit, frühzeitig die Erwägungen, die aus ihrer Sicht gegen eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und damit einer Befreiung von der DRV sprechen, vorzubringen. Das Erfordernis einer Zustimmung oder eines Einvernehmens der DRV besteht nicht. Durch die Pflicht der Zustellung der Entscheidung der Rechtsanwaltskammer an die DRV mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt soll ein inhaltliches Auseinanderfallen der Zulassungsentscheidung der RAK und der anschließenden Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verhindert werden.

Werden nach einer Zulassung nach § 46a BRAO-E weitere Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist auf Antrag die Zulassung nach Maßgabe des § 46a BRAO-E unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren Anstellungsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken (§ 46b Abs. 3 BRAO-E), wenn sie einer Syndikusrechtsanwaltstätigkeit entspricht.

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Anstellungsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO-E entspricht. Auch in diesem Fall ist die Entscheidung zu begründen und dem Betroffenen sowie dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen (§ 46b Abs. 2 BRAO-E). Zuständig für das Verwaltungsverfahren bleiben die Rechtsanwaltskammern. Wie diese Regelungen zeigen, kommt ein nicht unerheblicher Mehraufwand auf die jeweiligen Zulassungsabteilungen der Kammern zu.

Folge ist auch eine Sonderregelung für die Eintragung von Syndikusanwälten in das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis, § 46c Abs. 5 BRAO-E. Der Entwurf kennt künftig zwei Arten von Anwaltszulassungen – Doppelzulassung –, weshalb Syndikusrechtsanwälte im elektronischen Rechtsanwaltsverzeichnis explizit als solche geführt werden. Die Regelung ist im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Regelung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zu sehen und bewirkt, dass bei mehreren Eintragungen jeweils ein gesondertes beA einzurichten ist. Damit soll sichergestellt werden, dass speziell auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich zugeschnittene Zugangsberechtigungen bestehen und die Vertraulichkeit innerhalb der jeweiligen Mandats- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet ist (BT-Drucks. 18/5201, Seite 40).

Der vollständige Regierungsentwurf nebst Begründung ist auf der Seite des BMJV abrufbar unter:
www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RegE-Syndikusanwaelte.pdf

RAin Elisabeth Schwärzer
Geschäftsführerin der RAK München

Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer München ermöglicht ihren Mitgliedern die Nutzung einer Datenbank zur elektronischen Vollmachtsübermittlung an die Finanzverwaltung (Vollmachtsdatenbank).

Hintergrund für den Einsatz der Vollmachtsdatenbank ist die Einführung der „Vorausgefüllten Steuererklärung" durch die Finanzverwaltung. Steuerpflichtigen und ihren Beratern werden seit März 2014 ihre bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuerdaten zur Übernahme in die Einkommensteuererklärung oder auch Steuersoftware bereitgestellt:

- vom Arbeitgeber bescheinigte Lohnsteuerdaten,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Lohnersatzleistungen ab Veranlagungszeitraum 2014,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- bestimmte Vorsorgeaufwendungen wie Riester und Rürup,
- Name, Adresse und weitere steuerrelevante Informationen.

Für den Abruf der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten kann der Steuerpflichtige auch seinen steuerlichen Berater (bspw. Rechtsanwalt) bevollmächtigen. Der Datenabruf kann unter Einbindung der Vollmachtsdatenbank der Rechtsanwaltskammer München über die jeweils eingesetzte Software des Beraters sowie über das Elster-Online-Portal der Finanzverwaltung erfolgen. Letzteres kann direkt im Wege des Einzelabrufs durchgeführt werden.

Für die Vollmachtsdatenbank benötigt der steuerliche Berater von seinem Mandanten die von der Finanzverwaltung standardisierte „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen". Diese wird dann in die Vollmachtsdatenbank eingepflegt und übermittelt. So erhält die Finanzverwaltung die Information, dass die Berechtigung zum Abruf der gespeicherten Steuerdaten des Mandanten vorliegt. Danach kann der Berater die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten schon während der Bearbeitung der Steuererklärung einsehen, überprüfen und seinen Mandanten über Abweichungen informieren.

Der Zugang zur Vollmachtsdatenbank kann bei der Rechtsanwaltskammer München seit 15. Juni 2015 beantragt werden. Für den Zugang ist eine Datev Smartcard mit Berufsattribut oder auch eine VDB-Zugangskarte erforderlich. Die VDB-Zugangskarte kann über die Rechtsanwaltskammer München bezogen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
http://rak-muenchen.de/informationen/vollmachtsdatenbank/

beA – sicher: Die Sicherheitsarchitektur des beA

Auf Grund des durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in die BRAO eingefügten § 31a richtet die Bundesrechtsanwaltskammer zum 1. Januar 2016 für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Spätestens im Jahr 2022 verpflichtet das Gesetz überdies auch zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs. Entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen wurde das beA mit einem besonders hohen Sicherheitsstandard entwickelt: Die Nachrichtenübertragung und auch das Postfach selbst sind gegen unbefugte Zugriffe geschützt.

Die Enthüllungen von Edward Snowden über die Aktivitäten verschiedener Geheimdienste, Berichte über Computerspionage im Deutschen Bundestag und auch die neuen Pläne zur Einführung einer Vorratsdatenspeicherung haben zu Fragen im Hinblick auf die Sicherheit elektronischer Kommunikation geführt. Nachfolgend soll daher ein Überblick über die Sicherheitsarchitektur des beA gegeben werden.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Entscheidend für die Vertraulichkeit der Übertragung von Nachrichteninhalten im beA ist eine durchgehende („Ende-zu-Ende") Verschlüsselung – vom Webbrowser bzw. der Kanzleisoftware des Absenders bis zur Entschlüsselung durch den Empfänger. So gibt es keine Zwischenstationen, in denen die Nachrichten im Klartext vorliegen.

Verschlüsselt werden die zu übertragenden Nachrichten durch eine Kombination aus einem symmetrischen und einem asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren. Beim symmetrischen Verfahren erfolgen Ver- und Entschlüsselung mit ein und demselben Schlüssel, der nicht öffentlich gemacht und deshalb auch nicht ungeschützt dem Empfänger übertragen werden darf. Bei der asymmetrischen Verschlüsselung dagegen werden zwei Schlüssel – ein öffentlicher und ein privater – benötigt. Mit dem öffentlichen Schlüssel wird verschlüsselt, mit dem privaten entschlüsselt.

Da asymmetrische Verschlüsselungsverfahren erheblich mehr Rechenleistung benötigen und dadurch deutlich langsamer sind, wird beim beA die Nachricht selbst symmetrisch verschlüsselt, und lediglich der dazu verwendete Nachrichtenschlüssel wird asymmetrisch chiffriert.

Die Entschlüsselung der Nachrichten erfolgt dann direkt auf dem Computer des Empfängers. Von dieser Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausgenommen sind lediglich einzelne für den Nachrichtentransport erforderliche Metadaten wie die Angabe des Absender- und des Empfängerpostfachs. Aber auch diese Informationen werden bei der Übertragung durch das Internet mit einer Transportverschlüsselung geschützt und in verschlüsselten Datenbanken abgelegt.

Sichere Rechteverwaltung

Zur Abbildung einer Kanzleiorganisation aus mehreren Rechtsanwälten sowie Mitarbeitern stellt das beA eine umfassende Rechteverwaltung zur Verfügung, die es dem Postfachinhaber u.a. ermöglicht, anderen Personen Zugriff auf Nachrichten in seinem Postfach zu gewähren. Hierfür kommt ein sogenanntes Hardware Security Modul (HSM) zur Anwendung. Ein HSM ist ein Gerät, das nur spezielle, vorab definierte kryptographische Funktionen ausführen kann und das gegen jede Art der Manipulation sowie gegen Abhören geschützt ist.

Durch das HSM wird der verschlüsselte Nachrichtenschlüssel nach Prüfung der Berechtigung für einen Leser – Mitarbeiter oder Postfachinhaber – „umgeschlüsselt"; dieser kann ihn anschließend mit seinem privaten Schlüssel entschlüsseln und mit dem nun im Klartext vorliegenden Nachrichtenschlüssel die Nachricht entschlüsseln. Durch Einsatz des HSM kann eine Nachricht im beA mehreren Personen zum Lesen bereitgestellt werden, ohne dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt unverschlüsselt im System vorliegt. Die Standorte der beA-Rechenzentren einschließlich der HSM befinden sich in Deutschland – der genaue Ort wird als eine weitere Sicherheitsmaßnahme nicht öffentlich genannt.

Sicherer als Post und Fax

Es lohnt sich, im Vergleich zu der Nachrichtenübermittlung im beA einen kurzen Blick auf die anderen Kommunikationswege mit der Justiz, die bisher zur Verfügung stehen, zu richten: Ein gewöhnliches Telefax wird unverschlüsselt über öffentliche Telefonnetze übertragen; eine Kenntnisnahme Dritter kann daher nicht ausgeschlossen werden. Das Öffnen eines Briefes durch Dritte hinterlässt in der Regel zwar Spuren – einen Schutz gegen ein unbefugtes Lesen bietet der Papierbrief jedoch nicht. Absolute Vertraulichkeit ist nur schwer zu erreichen. Das gilt auch für das beA. Doch so viel steht fest: Gegenüber der Kommunikation mittels Telefax oder Brief bedeutet das beA einen gewaltigen Sprung nach vorn.

Doppelt hält besser

Lediglich ein Schutz der Datenübertragung wäre nicht ausreichend zur Gewährleistung der Vertraulichkeit. Auch vor und nach Ende der Datenübertragung zwischen zwei Postfächern müssen unberechtigte Zugriffe auf das beA verhindert werden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist für den Zugriff auf das beA eine sichere Anmeldung unter Verwendung zweier voneinander unabhängiger Sicherungsmittel erforderlich. Durch diese sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung wird ein weit höheres Maß an Sicherheit erreicht als lediglich durch ein Passwort.

Vorgesehen ist, dass für jeden Zugriff auf das beA neben einer PIN (Wissen) entweder eine Chipkarte oder ein Softwarezertifikat (Besitz) verwendet werden muss. Dies gilt für Rechtsanwälte und – nach der Vergabe der entsprechenden Berechtigungen – für Mitarbeiter gleichermaßen. Für Rechtsanwälte bietet es sich an, eine Chipkarte mit Signaturfunktion zu erwerben, denn nur so ist nicht nur der Zugriff auf das Postfach, sondern auch der Versand von Nachrichten möglich: Das ERV-Gesetz sieht bis Ende 2017 vor, dass Dokumente, die elektronisch bei Gericht eingereicht werden, qualifiziert elektronisch signiert sein müssen. Ab 2018 entfällt dieses Erfordernis, wenn die Dokumente vom Rechtsanwalt selbst (nicht von einem Mitarbeiter oder Vertreter) aus seinem beA-Postfach versandt wurden. Auch hierfür ist dann für die Anmeldung eine Chipkarte erforderlich, ein Softwarezertifikat wird voraussichtlich nicht genügen.

Wo Anwalt draufsteht, ist Anwalt drin

Damit sichergestellt wird, dass nur Rechtsanwälte ein beA besitzen, ist eine von der BRAK herausgegebene beA-Karte erforderlich, die jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin aus diesem Grund erwerben muss (Näheres zum Bestellverfahren siehe Seite 7). Die Karte enthält die eindeutige Bezeichnung des Postfachs und wird dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin getrennt von der dazugehörigen PIN übermittelt. Nur so lässt sich eine sichere Zuordnung eines Postfachs zum jeweiligen Besitzer gewährleisten. Zugleich wird das Risiko eines Missbrauchs von Zugangsinformationen ausgeschlossen, denn nur die Benutzung von Karte und PIN ermöglichen den Zugriff auf ein Postfach. Selbst wenn eine Karte bei ihrem Versand abgefangen würde, fehlt die getrennt versandte PIN.

Das beA basiert auf einem sicheren Verzeichnisdienst, der von der Bundesrechtsanwaltskammer betrieben wird. Nur wer hier eingetragen ist, wird ein beA-Postfach erhalten. Gespeist wird der Verzeichnisdienst aus den elektronischen Registern der Rechtsanwaltskammern nach § 31 Absatz 1 BRAO. Diese Daten werden in einem sicheren Verfahren von den Rechtsanwaltskammern an die Bundesrechtsanwaltskammer übertragen – eine elektronische Signatur der Rechtsanwaltskammer schließt dabei Manipulationen bei der Übertragung aus.

Das beA ermöglicht eine Kommunikation nur mit definierten und in die Verzeichnisse eingetragenen Postfächern. Während bei der E-Mail-Kommunikation die angezeigte E-Mail-Adresse sowie der Name frei bestimmt werden können und man sich daher – sofern nicht zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird – nie sicher sein kann, dass der Kommunikationspartner, Absender oder Empfänger einer Nachricht, der ist, der er zu sein scheint, gilt beim beA: Wo Anwalt drauf steht, ist auch Anwalt drin.

Geht nicht, gibt's nicht

Für die anwaltliche Tätigkeit ist eine ununterbrochene Verfügbarkeit des beA-Systems von großer Bedeutung. Systemausfälle müssen verhindert werden und dürfen gerade auch

kurz vor Ablauf eines Tages nicht vorkommen. Bereits bei der Konzeption wurde daher Wert darauf gelegt, dass technische Störungen, die sich nie vollständig ausschließen lassen werden, möglichst keine Auswirkungen auf den Betrieb des beA haben: Das beA-System wird in zwei örtlich getrennten Rechenzentren betrieben. An beiden Orten befindet sich dieselbe Hard- und Software. Eines der Rechenzentren dient dem aktiven Betrieb, eines dient der Ausfallsicherheit. Zusätzlich sind auch in jedem der beiden Rechenzentren Redundanzen vorhanden, die die Last und das Ausfallrisiko verteilen. So sind etwa an jedem der beiden Standorte zwei HSM installiert.

Ergebnis

Plakativ ausgedrückt: Das beA ist sicher. Die BRAK stellt jedem Rechtsanwalt und jeder Rechtsanwältin ein höchsten Anforderungen genügendes Kommunikationssystem zur Verfügung. Ein wesentlicher Baustein der IT-Sicherheit ist jedoch auch das Verhalten der Anwender. Die dargestellten Maßnahmen verlieren an Wert, wenn etwa unberechtigte Personen Zugriff auf beA-Karte und PIN haben oder das beA von einem Computer (etwa in einem öffentlichen Internetcafé) genutzt wird, bei dem das Vorhandensein von Viren und Spionagesoftware nicht ausgeschlossen werden kann.

RA Christopher Brosch, RAin Peggy Fiebig
BRAK

Wie bekomme ich mein beA?

Alle Rechtsanwälte in der Bundesrepublik werden zum 1. Januar 2016 ein empfangsbereites beA-Postfach besitzen. Um es nutzen zu können, ist eine sogenannte Erstregistrierung mit einer von der Bundesnotarkammer im Auftrag der BRAK herausgegebenen beA-Karte notwendig.

beA-Karte – der Schlüssel zum Postfach

Im August werden, nach den derzeitigen Planungen, alle Rechtsanwälte in der Bundesrepublik von der BRAK und der Bundesnotarkammer angeschrieben und über die beA-Karte informiert. Diese Karte stellt sicher, dass nur dazu befugte Personen Zugriff auf die jeweiligen Postfächer erhalten. Und es wird gewährleistet, dass ausschließlich Rechtsanwälte ein beA erhalten. Denn sie ist nur für jene erhältlich, die im *Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis* eingetragen sind. Auf dem Chip der beA-Karte ist sowohl der Name des jeweiligen Rechtsanwalts als auch die Postfachnummer enthalten, deshalb kann eine sonstige Signaturkarte zur Erstregistrierung nicht verwendet werden. Die beA-Karte ist jedoch anschließend auch für die tägliche Anmeldung am Postfach verwendbar und kann nach Wunsch mit einer Signierfunktion zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) aufgeladen werden.

Bestellung der beA-Karte

Mit der Herstellung und Ausgabe der beA-Karte wurde die Bundesnotarkammer beauftragt, die dazu eine Internetseite eingerichtet hat: https://bea.bnotk.de. Für den Bestellprozess ist eine eindeutige Identifikationsnummer erforderlich, die die BRAK jedem Rechtsanwalt in einem persönlichen Brief im August mitteilt. Sollten Sie das Schreiben bis Ende September nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Bundesnotarkammer. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Artikels.

Die beA-Karte ist als *beA-Karte Basis* erhältlich, die für die Erstregistrierung und die tägliche Anmeldung verwendet werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Basiskarte mit einem Signaturzertifikat auszustatten, sodass darüber hinaus auch das Signieren von Dokumenten möglich ist (*beA-Karte Signatur*). Die *beA-Karte Basis* wird 29,90 Euro kosten, die *beA-Karte Signatur* 49,90 Euro, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer. Für die Bestellung ist die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung erforderlich, außerdem muss für die weitere Kommunikation eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden. Über die Bundesnotarkammer können auch Kartenlesegeräte und weitere Chipkarten zum Zugriff auf das beA-Postfach, beispielsweise für Mitarbeiter, erworben werden.

Kartenversand und Erstregistrierung

Herstellung und Versand der *beA-Karten Basis* beginnen im Oktober. Es gilt dabei das „first come first served"-Prinzip – eine frühzeitige Bestellung lohnt also. Ab Mitte November wird der Zugriff auf die beA-Postfächer möglich sein, Karteninhaber können sich dann erstmalig am System registrieren. Erforderlich dafür sind neben einem internetfähigen Computer die beA-Karte und ein entsprechendes Kartenlesegerät. Ab 1. Januar 2016 kann das beA zum Versand und Empfang von Nachrichten genutzt werden. In den ersten Monaten des kommenden Jahres werden dann entsprechend den Bestellungen die qualifizierte elektronische Signatur zum Nachladen auf die Karte sowie die Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikate zur Verfügung gestellt.

beA-Service

Für Fragen zum Bestellverfahren und zu den beA-Karten hat die Bundesnotarkammer eine E-Mail-Adresse bea@bnotk.de und für Eilfälle eine Telefonnummer (0800) 3550 100 eingerichtet. Informationen zum beA selbst stehen Ihnen unter www.bea.brak.de zur Verfügung.

RAin Peggy Fiebig
BRAK

Unternehmensanwaltstag der RAK München

RAin Dr. Simone Powilleit

Zahlreiche Syndizi nahmen am 2. Unternehmensanwaltstag der RAK München am 17. Juli 2015 im Seehaus der RAK teil. Vorstandsmitglied Frau Dr. Simone Powilleit hat für die Veranstaltung Themen zusammengestellt, die uns auch noch zukünftig sehr beschäftigen werden. Sie hat für das Programm hochkarätige Referenten gewonnen, die sehr spannend und kurzweilig berichteten.

RA Prof. Dr. Eckhart Müller

Der Referent RA Prof. Dr. Eckhart Müller schöpfte aus seiner langjährigen Erfahrung, die er als Strafverteidiger in bedeutenden Verfahren gesammelt hatte. Die Zuhörer folgten interessiert seinen Berichten über staatsanwaltliche Durchsuchungen und welche Punkte zu beachten sind. Derartige Ermittlungen gehören nicht zum täglichen Geschäft eines Syndikus. Eine gute Vorbereitung mit Notfallplänen und Handlungsanweisungen ist dennoch wichtig, weil Unternehmen auch dann untersucht werden, wenn sie nicht „Beschuldigte" im Sinne des § 102 StPO sind. Die Erläuterungen von Herrn Prof. Dr. Müller waren hilfreich, um die erforderliche Ruhe und Ordnung im Falle einer Durchsuchung zu bewahren und die Rechte des Unternehmens gezielt zu sichern.

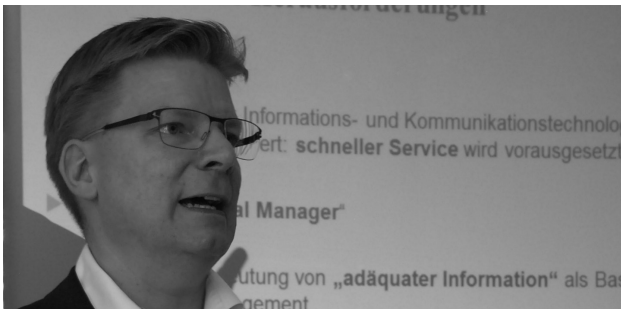

RA Prof. Dr. Martin Schulz

Prof. Dr. Martin Schulz, Leiter des Instituts für Unternehmensrecht und Compliance Management an der German Graduate School of Management & Law aus Heilbronn stellte sehr praxisnah ein „Wissensmanagement für Juristen" vor. Als erfahrener Anwalt zeigte er auf, wie relevantes Wissen aus der heutigen Informationsflut herausgefiltert zum richtigen Zeitpunkt bedarfsgerecht in der Kanzlei oder in der Rechtsabteilung zur Verfügung gestellt werden kann. In der heutigen Zeit müssen sich interne wie externe Anwälte mit Organisationsstrukturen und Managementaufgaben beschäftigen, um eine effektive reibungslose Rechtsberatung gegenüber dem Mandanten zu gewährleisten.

Die Referentin Dr. Gisela Kern, Syndika MAN Diesel & Turbo, vermittelte den Teilnehmern die Anforderungen an rechtliche Vertragsverhandlungen aus der Perspektive des Einkaufs. Wir vergessen schnell, dass auch die Einkaufsabteilungen mit Kollegen besetzt werden, die sich mit komplexen juristischen Vertragsgebilden oder Rückgriffsansprüchen in Lieferantenketten, Gewährleistungsfristen, der Produkthaftungsfreistellung sowie der AGB-Kontrolle befassen und diese juristisch zu bewerten haben. Die AGB-Kontrolle im B2B-Geschäft sowie die Frage, ob eine AGB-Kontrolle durch eine Rechtswahl in einer Schiedsgerichtsvereinbarung ausgeschlossen werden kann, wurden unter den Teilnehmern noch in der Mittagspause heiß diskutiert.

RAin Dr. Gisela Kern

RA Dr. Markus Häuser, Partner bei CMS, zeigte die neuen Technologien im Rahmen der Industrie 4.0 auf, die mit Rechtsunsicherheiten oder sogar Regelungslücken verbunden sind. Autonome Willenserklärungen sind bis dato ein zentraler Anknüpfungspunkt in vielen Rechtsbereichen. Dr. Häuser führte aus, wie maschinell ausgeführte Bestellungen rechtlich zu bewerten sind, ob Daten (oder deren Derivate) als Eigentum oder eigentumsähnlich geschützt sind und ob die Gefährdungshaftung zukünftig neu bewertet werden muss. Da zentrale Unternehmen der Industrie 4.0 im Einzugsgebiet der RAK München liegen, ist es erfreulich, dass die RAK München die Diskussion frühzeitig angestoßen hat. Dies ermöglicht der Anwaltschaft Impulse an den Gesetzgeber frühzeitig weiterzuleiten.

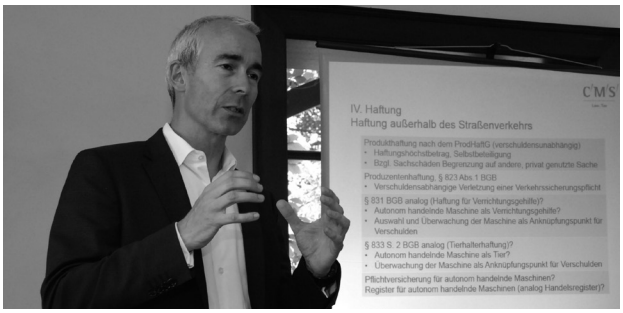

RA Dr. Markus Häuser

RA Arno Bernhardt

RA Arno Bernhardt, Syndikus bei Airbus, nahm sich eines weiteren Themas an, welches zunehmend brisant und noch viel zu sehr unterschätzt wird – die „Cybersecurity“. Der im Jahre 2013 durch Cyberattacken weltweit verursachte, wirtschaftliche Schaden wird auf 575 Millionen US-Dollar geschätzt. Am 12. Juni 2015 wurde im Bundestag das IT-Sicherheitsgesetz verabschiedet, welches den Betreibern infrastrukturrelevanter Systeme die Pflicht auferlegt, gewisse IT-Sicherheitsstandards einzuhalten und IT-Sicherheitsvorfälle an die zuständigen Behörden zu melden. Der kürzlich entdeckte Angriff auf das IT-System des Bundestages offenbart jedoch die Hilflosigkeit des Gesetzgebers durch rechtliche Regelungen Schäden einzudämmen. Hilfreich waren daher die Ausführungen des Kollegen Bernhardt zu den einzelnen Phasen eines Cyberangriffs, die Profile und Motivation der Täter sowie Angriffsarten und -punkte. Einfallstor für Cyberattacken können aber auch redliche externe Dienstleister (Anwälte) sein, deren Sicherheitsvorkehrungen mitunter geringer ausfallen. Insgesamt war es eine sehr gelungene Veranstaltung, die von den Teilnehmern sehr begrüßt wurde. Wir würden uns freuen, wenn der Unternehmensanwaltstag in der Kammer etabliert und auch im kommenden Jahr angeboten wird.

RA Nader Karama, LL.M. (New York)

Das nächste Treffen der Unternehmensanwälte findet am **16. September 2015** in den Räumen der RAK München zu dem Thema **„Der Syndikus-Anwalt – der Spagat zwischen neutralem Berater und strafbarem Teilnehmer“** (Referent: **RA Dr. Christian Pelz**, Noerr LLP) statt. Anmeldungen und Fragen richten Sie bitte an Dr. Simone Powilleit unter: ag.rak@powilleit.eu.

Jour fixe mit den Vertretern des OLG München

Am 9. Juli 2015 fand der regelmäßige Jour fixe zwischen der RAK München und Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft mit Sitz in München statt. Teilgenommen haben u.a. der Präsident des OLG Münchens Peter Küspert sowie der Präsident der RAK München Michael Then.

Besprochen wurden insbesondere folgende Themen:

Die Anwaltschaft wurde erneut dringend gebeten, Telefaxsendungen nur in Eil- oder dringenden Fristfällen einzureichen. Die Flut von Schriftsätzen, die ohne Fristcharakter gefaxt würden, bringe einen erheblichen Mehraufwand und Zusatzkosten für die Justiz mit sich.

Seitens der Rechtsanwaltschaft wurde die Problematik thematisiert, ob ein Gericht den Vorwurf der anwaltlichen Sorgfaltspflichtverletzung erheben darf, wenn ein Anwalt mehrere Schriftsätze zusammengelegt in einem Kuvert bei Gericht einwirft. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Einreichung mehrerer Schriftsätze in einem Kuvert unproblematisch sei, so lange diese in geeigneter Weise getrennt sind. Problematisch sei jedoch die Einreichung mehrerer Schriftsätze in einem Kuvert in Form loser Blätter oder lediglich durch Büroklammern abgetrennter Schriftsätze.

Erörtert wurde auch der Erlass eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses bei einer Anwaltskanzlei durch die Steuerfahndungsstelle, wenn der betroffene Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter tätig ist. Seine Stellung unterscheidet sich insoweit vom Verteidiger oder zivilrechtlichen Vertreter, als er die benötigten Unterlagen auf Ersuchen einer Behörde im Rahmen einer „quasi Amtshilfe“ auch ohne Beschluss herauszugeben hat (§ 95 StPO). Die Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit wiesen darauf hin, dass die Richterschaft, insbesondere die Ermittlungsrichter, bereits über diese Situation in Kenntnis gesetzt wurde und in entsprechenden Fällen keine Beschlüsse erlassen werden.

Bei der Weiterleitung eines Urteils durch das Gericht an ein Insolvenzgericht nach § 17 Nr. 3, 4 EGGVG soll zukünftig sichergestellt werden, dass der Insolvenzverwalter von der Unterrichtung des Insolvenzgerichts positiv Kenntnis erlangt.

Des Weiteren wurden die Rechte und Befugnisse ausländischer Rechtsanwälte vor deutschen Gerichten angesprochen. Die Rechtsanwaltskammer hat hierzu den Gerichten eine schriftliche Übersicht zur Verfügung gestellt, um die in letzter Zeit häufiger auftretenden Fragen diesbezüglich zu beantworten.

Der nächste Jour fixe ist für Januar 2016 vorgesehen. Kollegen, die bei diesem Termin Fragen oder Probleme erörtert wissen möchten, werden gebeten, diese an die Rechtsanwaltskammer heranzutragen.

Personelle Veränderungen am Anwaltsgericht und Bayerischen Anwaltsgerichtshof

RA Dr. Kurt Bröckers

Rechtsanwalt Dr. Kurt Bröckers wurde mit Wirkung vom 29. Juli 2015 vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz zum geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts München bestellt. Rechtsanwalt Dr. Bröckers ist bereits seit 1. Mai 2007 als ehrenamtlicher Richter am Anwaltsgericht München und seit 1. April 2015 als Vorsitzender der 1. Kammer tätig. Er übernimmt die Nachfolge von Rechtsanwalt Andreas Struck-Sachenbacher, dessen Amtszeit am 15. Juni 2015 geendet hat.

Zugleich wurde Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten, die seit 11. Januar 2009 Mitglied einer Kammer am Anwaltsgericht München und zuletzt Beisitzerin der 3. Kammer war, seitens des Ministeriums als Vorsitzende einer Kammer am Anwaltsgericht München bestellt.

Die Rechtsanwaltskammer München dankt an dieser Stelle Rechtsanwalt Struck-Sachenbacher für sein ehrenamtliches Engagement. Rechtsanwalt Struck-Sachenbacher war bereits seit 1997 als ehrenamtlicher Richter am Anwaltsgericht München und seit 2009 als Vorsitzender einer Kammer tätig. Rechtsanwalt Struck-Sachenbacher war seit 2012 geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts München.

Mit Wirkung vom 16. August 2015 wurde Rechtsanwalt Achim Liberta vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz zum Vorsitzenden eines Senats am Bayerischen Anwaltsgerichtshof bestellt. Rechtsanwalt Liberta ist bereits seit 2001 als ehrenamtlicher Richter am Bayerischen Anwaltsgerichtshof tätig.

Anwaltstreffen in Kempten

RA Hansjörg Staehle

v.l.n.r.: RA Michael Then, MdL Thomas Kreuzer

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München veranstaltet jährlich in Zusammenarbeit mit den örtlichen Anwaltvereinen in einem der neun Landgerichtsbezirke ein „Anwaltstreffen". Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Kollegenschaft vor Ort über aktuelle Themen aus der Kammertätigkeit zu informieren und diese zu diskutieren. Das diesjährige Anwaltstreffen fand am 19. Juni 2015 in Kempten statt.

Der Vorstand der Kammer wurde durch die 2. Bürgermeisterin, Rechtsanwältin Sibylle Knott, im Rathaus der Stadt Kempten begrüßt. Anschließend fand das Treffen mit den örtlichen Kolleginnen und Kollegen im Kornhaus statt.

Auf der Tagesordnung des Treffens standen Vorträge zu Themen wie beispielsweise dem elektronischen Rechtsverkehr, der Beschränkung der anwaltlichen Werbung bei Einzelanwälten, der weiteren Entwicklung der Rechtsanwaltsversorgung, der Abrechnung anwaltlicher Tätigkeiten bei der Testamentserstellung, der Anwendbarkeit des § 14 BORA auf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt sowie der „Spezialisten"-Entscheidung des BGH vom 24. Juli 2014.

Als Gastredner konnte der Vorsitzende der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, Thomas Kreuzer, MdL, gewonnen werden. Dieser lobte die konstruktive Zusammenarbeit mit der RAK München. In seinem Gastvortrag referierte er über aktuelle rechts- und berufspolitische Themen, u.a. Vorratsdatenspeicherung, Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte, Umsetzung der ADR-Richtlinie, Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie Reform der Strafprozessordnung.

Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München

v.l.n.r.: Dr. Jennifer Pöschl, RA Mag. Markus Schätz; Quelle: Atelier Kaps, Passau

Die Rechtsanwaltskammer München hat Dr. Jennifer Pöschl für ihre hervorragende Dissertation zum Thema „Recht des Angeklagten auf Vertretung. Menschenrechtliche Standards und ihre Auswirkungen auf den deutschen Strafprozess" den Promotionspreis verliehen.

RA Mag. Markus Schätz aus Passau hat die Auszeichnung im Rahmen der Examensfeier der Universität Passau am 24. Juli 2015 verliehen.

Besuch aus Fernost in der Kammer

Der Lehrstuhl von Prof. Dr. Henning Rosenau für Internationales Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Augsburg ist in regem Austausch mit Rechtswissenschaftlern aus Japan. Nachdem im Rahmen dieser akademischen Zusammenarbeit bereits vor einigen Jahren japanische Rechtsanwälte die RAK München besuchten, fand sich am 1. Juli 2015 eine Delegation von drei Hochschullehrern und neun Vertretern örtlicher Anwaltsvereine aus Japan in den Räumen der Kammer ein. In einem ca. 90-minütigem Gespräch erörterten sie mit Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn Fragen zur verfahrensleitenden Absprache im Strafprozess und zur Kronzeugenregelung. Da sich in Japan auf diesem Gebiet Gesetzesänderungen abzeichnen, waren die aktuelle Regelung in Deutschland, deren Genese und ihre Anwendung in der Gerichtspraxis von besonderem Interesse.

Am 18. Mai 2015 besuchten Herr Oberstaatsanwalt Dae-hyung Kim (Leiter der Abteilung für den Anwaltsstand) und Herr Staatsanwalt Seung-keol Kim (stellvertretender Leiter) aus dem Justizministerium der Republik Korea die Kammer. Sie interessierten sich für die deutsche Juristenausbildung und fragten insbesondere, welchen beruflichen Werdegang deutsche Volljuristen außerhalb des Staatsdienstes nehmen und welche Möglichkeiten der weiteren Spezialisierung Rechtsanwälte haben. Hintergrund der Fragen sind die Reform der Juristenausbildung vor neun Jahren in Korea nach anglo-amerikanischem Vorbild und die sich daraus ergebenden Probleme in der koreanischen Juristenausbildung. Ebenso interessierten die Gäste das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft und die Modernisierung des deutschen Berufsrechts in den vergangenen Jahren. Frau Kollegin Bernadette Mohme, Referentin der RAK München, und Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn standen Rede und Antwort.

Neuauflage.

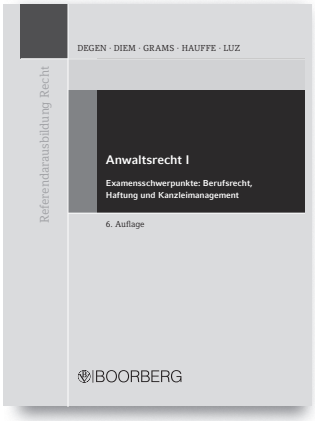

WWW.BOORBERG.DE

Anwaltsrecht I

Examensschwerpunkte: Berufsrecht, Haftung und Kanzleimanagement

von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt, Frank E. R. Diem, Rechtsanwalt, Holger Grams, Rechtsanwalt, Professor Ingo Hauffe, Rechtsanwalt, und Heidi Luz, gepr. Rechtsfachwirtin

2015, 6., überarbeitete Auflage, 248 Seiten, DIN A4, € 27,50

Reihe »Referendarausbildung Recht«

ISBN 978-3-415-05409-7

Die Neuauflage behandelt das anwaltliche Berufsrecht, das Haftungsrecht, das Vergütungsrecht und die Formen anwaltlicher Berufsausübung. Die seit Erscheinen der Vorauflage erfolgten Rechtsänderungen sind ebenso eingearbeitet wie die aktuelle Rechtsprechung und weiterführende Literatur. Die anschauliche Darstellung, Formulierungsvorschläge und Checklisten machen das Skript zu einem wertvollen Begleiter in der Anwaltsstation.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0215

Fußballturniere

Kurzturnier in der JVA Stadelheim

Am 17. April 2015 fand ein besonderes Event statt. Die Verwaltung der JVA Stadelheim hatte zu einem Kurzturnier auf dem Sportplatz in der JVA Stadelheim eingeladen, an welchem eine Mannschaft der Münchner Justiz (Richter und Staatsanwälte), eine Mannschaft der JVA und unser Anwaltsteam teilnahmen. Die Heimmannschaft gewann das Turnier durch einen Treffer in letzter Minute gegen uns. Im Anschluss an die Spiele kam es im Aufenthaltsraum der JVA-Mitarbeiter noch zu einem sehr netten gemeinsamen Abend, an dem wir unter anderem zu Schweinsbraten und Bier eingeladen wurden. Besten Dank an die JVA und den Kollegen Tobias Pretsch!

Internationales Anwaltsturnier in München

Am 1. und 2. Mai 2015 kam es nach Turnieren u.a. in Wien, Bilbao und Venedig zum insgesamt 5. Turnier der Serie der internationalen Anwaltsturniere in München. In der Sportschule Oberhaching spielten Kollegen aus Venedig, Wien, Hamburg, Pordenone sowie das Team der RAK München um den Titel, nachdem die Teams aus Bilbao und Malta sowie der Münchner Justiz ihre Zusagen leider kurzfristig rückgängig gemacht hatten. Nach der ersten gemeinsamen Abendveranstaltung für alle Mannschaften im Hofbräuhaus, der offenbar v.a. die Gäste aus Italien inspiriert hatte, holten sich die „Venezia Football Lawyers" den Turniersieg und ließen sich im Rahmen der großen Abschlussveranstaltung in der Fedora Bar in der Münchner Innenstadt feiern. Das Turnier war trotz des Umstandes, dass das Münchner Team mit seinem fünften Platz fußballerisch wenig glänzen konnte, ein voller Erfolg. Das nächste Turnier der Serie findet im Mai 2016 in Lignano statt.

Spiel gegen die RAK Bilbao (Spanien)

Nur eine Woche später kam es schließlich am 9. Mai 2015 zu einem Spiel gegen das Team aus Bilbao, welches kurzfristig entschieden hatte, den München-Besuch statt mit der Turnierteilnahme (s.o.) mit einem Besuch der Allianz Arena zu verbinden. Ein spannendes Spiel endete 4:3 für Bilbao.

Hitzeschlacht am Olympiasee

Kammer tritt zum zweiten Mal mit Team beim Münchner Firmenlauf b2run an

v.l.n.r.: RA Dr. Andreas Lehners, RA Dr. Frank Remmertz, RAin Dr. Susanne Reinemann, RA Alexander Mayerhöfer, RA Dr. Thomas Kuhn

Sonnig war es und sehr heiß, als das Team der RAK München gemeinsam mit mehr als 30.000 Läuferinnen und Läufern von über 1.450 Unternehmen, Verbänden und Institutionen den Start zum diesjährigen b2run antrat. Zu bewältigen war eine 6,1 km lange Strecke durch den Olympiapark mit Zieleinlauf in das große Marathontor des Olympiastadions. Dabei sorgten unter anderem zwei Percussion Groups und zahlreiche Fans am Streckenrand für gute Stimmung.

Für die Rechtsanwaltskammer München liefen wie im Vorjahr Dr. Frank Remmertz (Teamkapitän), Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn, Dr. Susanne Reinemann und Dr. Andreas Lehners sowie erstmalig Alexander Mayerhöfer.

Ehrung und Verabschiedung von RA Rainer Fromme, Leiter der Fortbildungsveranstaltungen für Arbeitsrecht in Augsburg

v.l.n.r.: RA Michael Then, RA Rainer Fromme, RA Dr. Thomas Weckbach

Am 10. Juni 2015 wurde Rechtsanwalt Rainer Fromme für seine langjährige Tätigkeit als Leiter der Fortbildungsveranstaltungen für Arbeitsrecht in Augsburg von Präsident Michael Then und Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München geehrt und zugleich verabschiedet.

Rechtsanwalt Fromme ist seit 5. Januar 1977 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München und im Land- und Amtsgerichtsbezirk Augsburg niedergelassen. Als einer der ersten Fachanwälte in Augsburg wurde ihm 1987 der Fachanwalt für Arbeitsrecht verliehen.

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist Rechtsanwalt Fromme auch als Dozent für Recht an der Wirtschaftsakademie der IHK Schwaben und als Referent an der juristischen Fakultät der Universität Augsburg tätig. Im Jahre 2000 hat Rechtsanwalt Fromme sich dafür eingesetzt, dass die Fortbildungsveranstaltungen regionalisiert werden und ist nunmehr seit fünfzehn Jahren Leiter der Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer München für Arbeitsrecht in Augsburg. Zum Ende des Jahres wird er seine Tätigkeit als Veranstaltungsleiter beenden.

Als Dank für dieses langjährige Engagement wurde Rechtsanwalt Fromme ein kleines Präsent sowie eine Ehrenurkunde der Rechtsanwaltskammer München überreicht.

Topaktuelle Erläuterungen.

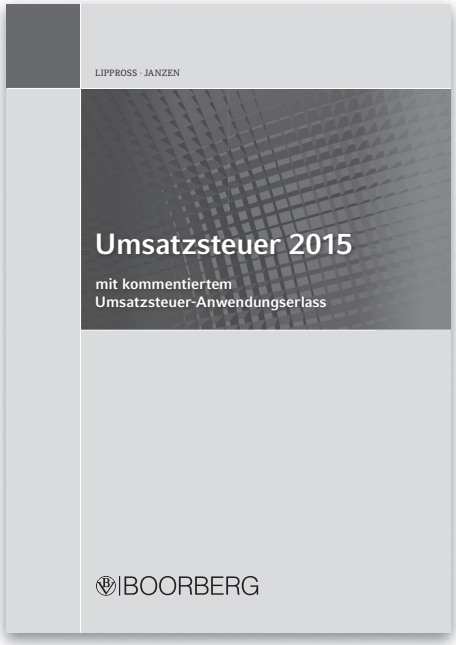

WWW.BOORBERG.DE

Umsatzsteuer 2015
Rechtsstand: 1.1.2015

von Professor Dr. Otto-Gerd Lippross, Rechtsanwalt und Steuerberater, und Dipl.-Finanzwirt Hans-Georg Janzen, Steuerberater, hrsg. vom Steuerberaterverband Niedersachsen · Sachsen-Anhalt e.V.

2015, 1058 Seiten, DIN A4, € 68,–

ISBN 978-3-415-05413-4

Das Praxiswerk »Umsatzsteuer 2015« enthält die wichtigsten Materialien für die Bearbeitung umsatzsteuerlicher Fragen:

- UStG und UStDV mit Rechtsstand 1.1.2015
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass in konsolidierter Fassung mit Rechtsstand 1.1.2015 mit optischen Hervorhebungen der Änderungen in 2014
- kommentierende Hinweise der Autoren zu den Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bis einschließlich 1.1.2015
- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mit Rechtsstand 1.1.2015
- Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mit Rechtsstand 1.1.2015

Leseprobe unter www.boorberg.de/alias/1244965

BOORBERG
RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0515

70. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 70. Tagung der Gebührenreferenten fand am 21. März 2015 in Leipzig statt. Generalthema waren Vergütungsvereinbarungen. Außerdem befasste sich die Tagung auch in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung mit Nachbesserungsvorschlägen zum 2. KostRMoG, insbesondere mit Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie zu den zusätzlichen Gebühren für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren.

Folgende gemeinsame Auffassungen wurden festgestellt:

1. Geschäftsgebühr für Testamentsentwurf

Für die Beratung bei der Formulierung eines eigenhändigen Testaments des Mandanten und den Entwurf des Textes hierfür fällt eine Beratungsgebühr an.

2. Gebührenrechtliche Erfassung der Fälle der Streitverkündung

Die Tagung war der Auffassung, das Begehren der gebührenrechtlichen Erfassung der Fälle der Streitverkündung konzentriert weiter zu verfolgen.

3. Zusatzgebühr in Nr. 1010 VV RVG

Der Weg einer Neuregelung der Zusatzgebühr für umfangreiche Beweisaufnahmen in Nr. 1010 VV RVG soll weiter verfolgt werden.

4. Dieselbe Angelegenheit im Beratungshilferecht

Das initiale und das folgende Verwaltungsverfahren sind auch beratungshilferechtlich verschiedene Angelegenheiten. Es ist nur ein Berechtigungsschein erforderlich, weil dieser nur den Auftrag widerspiegelt, der Grundlage des späteren Vergütungsanspruchs ist. § 4 Abs. 2 BerHG spricht von dem „Sachverhalt", für den Beratungshilfe beantragt wird.

Es sind beide Angelegenheiten abrechenbar, weil das BerHG in den §§ 2 und 4 keinen eigenen Begriff der Angelegenheit kennt. Ist deshalb in § 17 Nr. 1a RVG eine Aufspaltung der Verwaltungsverfahren in zwei Angelegenheiten vorgesehen, entsteht die Gebühr nach Nr. 2503 VV RVG zweifach.

5. Getrennte Klageverfahren der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eine gebührenrechtliche Angelegenheit?

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs zur Einfügung einer neuen Nr. 1 in § 17 RVG und der darauf folgenden Aufhebung des § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG ergibt sich, dass jeder Rechtszug eines gerichtlichen Verfahrens gebührenrechtlich eine eigene Angelegenheit bildet. Dies soll nach dem Wortlaut der Begründung jedoch nichts daran ändern, dass mehrere parallele Rechtsstreitigkeiten in jedem Fall jeweils gesonderte Angelegenheiten bilden.

Für die Vertretung der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in getrennten Klageverfahren folgt daraus, dass mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen.

6. Unverzügliche Entscheidung/Eilbedürftigkeit bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe?

Bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe hat die Erteilung eines Berechtigungsscheines unverzüglich zu erfolgen. Das Bedürfnis nach Klarheit über das Ob der Bewilligung von Beratungshilfe ist bei nachträglicher Beantragung von Beratungshilfe ebenso gegeben wie bei vorträglicher.

Darüber hinaus schlug die Tagung vor, verschiedenste gebührenrechtliche praktische Probleme wie z. B. die Kürzung der RA-Gebühren durch Sozialgerichte in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen der Rechtsanwaltskammern mit der Justiz anzusprechen.

Die 71. Tagung der Gebührenreferenten findet am 26. September 2015 in Potsdam statt. Die Tagung wird sich vorrangig mit dem Änderungsbedarf beim RVG befassen und mögliche Gesetzgebungsvorschläge, die der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung erarbeitet, beraten.

Änderung der Besuchszeiten der JVA München

Die JVA München hat darauf hingewiesen, dass sich die Besuchszeiten der JVA München für Rechtsanwälte, Polizei, Bewährungshelfer und andere Amtspersonen an Freitagen ab der 33. Kalenderwoche ändern.

Besuchszeiten sind

an Freitagen
von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
(ohne Mittag; letzter Einlass 12.45 Uhr).

An Feiertagen und ggf. an Brückentagen ist keine Besuchszeit. Ebenso an Heiligabend und Silvester.

Änderung der Düsseldorfer Tabelle zum 1. August 2015

Zum 1. August 2015 wurde die „Düsseldorfer Tabelle" geändert. Die Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder wurden erhöht.

Die Erhöhung der Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder beruht auf dem am 22. Juli 2015 verkündeten Gesetz zur

Anhebung des Grundfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags. Der steuerliche Kinderfreibetrag für das Jahr 2015 steigt von bisher 4.368,– Euro um 144,– Euro auf 4.512,– Euro.

Unter Berücksichtigung des neuen Kinderfreibetrags von 4.512,– Euro steigt der Mindestunterhalt eines Kindes bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (1. Altersstufe) von bisher monatlich 317,– Euro auf monatlich 328,– Euro, eines Kindes vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (2. Altersstufe) von monatlich 364,– Euro auf monatlich 376,– Euro und der eines Kindes ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit (3. Altersstufe) von bisher monatlich 426,– Euro auf monatlich 440,– Euro. Der Unterhalt volljähriger Kinder berechnet sich nach dem Bedarfssatz der 3. Altersstufe zuzüglich der Differenz zwischen der 2. und 3. Altersstufe. Er steigt daher von monatlich 488,– Euro auf monatlich 504,– Euro.

Bericht des Schatzmeisters bei der Kammerversammlung 2015

Im Bericht zur Kammerversammlung in der Ausgabe 02/2015, dort im Bericht des Schatzmeisters, hat sich insoweit ein redaktioneller Fehler eingeschlichen, als ausgeführt wurde, dass weiterhin eine „Abschmelzung des Kammervermögens angestrebt" werde. Richtig ist, dass der Schatzmeister in der Kammerversammlung darauf hingewiesen hatte, dass insbesondere durch die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches und der in diesem Zusammenhang abzuführenden Beiträge die erwartete Entlastung des Kammerhaushalts noch nicht eintreten werde und daher weiterhin mit relevanten Jahresfehlbeträgen zu rechnen sei, sodass das Kammervermögen weiter abschmelze.

Standardwerk für die Praxis.

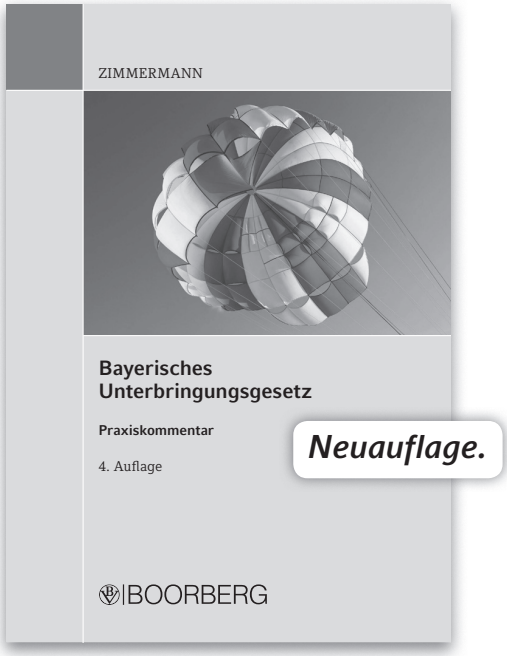

Neuauflage.

WWW.BOORBERG.DE

Bayerisches Unterbringungsgesetz
Praxiskommentar

von Dr. Walter Zimmermann, Vizepräsident des Landgerichts Passau a.D., Honorarprofessor an der Universität Regensburg

2015, 4., neu bearbeitete Auflage, 310 Seiten, € 48,–

ISBN 978-3-415-05330-4

Der Praxiskommentar stellt die Materie im Zusammenhang dar. Er zeigt die Verknüpfungen zwischen den Vorschriften auf und gibt die zur Anwendung der Regelungen erforderlichen Erläuterungen. Die 4., überarbeitete Auflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen sowie die auf diesem Gebiet ergangene Rechtsprechung.

Im Teil A des Buches stellt der Autor die Unterbringung nach dem BayUnterbrG, durch den Betreuer, durch den Bevollmächtigten, durch den Betreuungsrichter, nach dem Freiheitsentziehungsverfahren, nach dem Strafrecht und dem Polizeiaufgabengesetz jeweils grundrissartig dar. Dabei verweist er regelmäßig auf das BayUnterbrG und die dort getroffenen Regelungen. Im Teil B ist das BayUnterbrG im Einzelnen kommentiert. Der Verfasser arbeitet dabei insbesondere auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Unterbringungsarten heraus.

Leseprobe unter www.boorberg.de/alias/1192532

BOORBERG
RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ1014

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Umgehungsverbot des § 12 BORA gilt auch für anwaltliche Insolvenzverwalter
Das Verbot des § 12 BORA, ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln, gilt auch für einen Rechtsanwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und der für die Masse eine Forderung geltend macht. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter gehört zum Berufsbild des Rechtsanwalts. Es sei deshalb unter Beachtung der Grundsätze der Berufsausübungsfreiheit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob das konkrete Handeln eines zum Insolvenzverwalter bestellten Rechtsanwalts an der Berufsordnung der Rechtsanwälte zu messen ist. Bei der Durchsetzung von Forderungen der Masse gegen einen anwaltlich vertretenen Gegner sei das der Fall.
BGH, Urteil vom 6. Juli 2015 – AnwZ (Brfg) 24/14, www.bundesgerichtshof.de

Anforderungen an Unterschrift des Rechtsanwalts
Ein vereinfachter und nicht lesbarer Namenszug ist als Unterschrift anzuerkennen, wenn der Schriftzug individuelle und charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschrift erkennen lässt. Für eine den Anforderungen des § 130 Nr. 6 ZPO genügende Unterschrift komme es dagegen nicht auf die Lesbarkeit oder die Ähnlichkeit des handschriftlichen Gebildes mit den Namensbuchstaben an. Maßgebend sei vielmehr, ob der Name vollständig, wenn auch nicht unbedingt lesbar, wiedergegeben werde.
BGH, Beschluss vom 3. März 2015 – VI ZB 71/14, www.bundesgerichtshof.de

Führen einer Diplom-Wirtschaftsjuristin auf dem Anwaltsbriefkopf
Die Nennung einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) auf dem Anwaltsbriefkopf stellt einen Verstoß gegen § 43b BRAO i.V.m. §§ 8 ff. BORA dar, wenn nicht klargestellt wird, dass kein Fall der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorliegt. Fehlt eine Klarstellung der Art der Zusammenarbeit, könne hierdurch beim rechtsuchenden Publikum der irreführende Eindruck einer Sozietät erweckt werden. Unter anderem würden durch den Eindruck einer Außensozietät Haftungs- und Schuldverhältnisse begründet, die womöglich durch interne Regelungen keine Rechtfertigung haben. Die Vorteile, die mit einer Sozietät verbunden seien, kämen nicht oder nur teilweise zum Tragen, wobei insbesondere die wechselseitige Vertretung vor Gericht relevant sei, die von einem Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) nur in Verfahren ohne Anwaltszwang geleistet werden könne.
AGH Koblenz, Urteil vom 26. Februar 2015 – 1 AGH 6/14 (2/4)

Werbung auf Anwaltsrobe
Bedruckt ein Rechtsanwalt seine Robe auf der Rückseite mit seinem Namen und seiner Internetadresse, stellt dies einen Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht dar. Jede – auch sachliche – Werbung sei auf der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe nach Sinn und Zweck des Robetragens ausgeschlossen: Das Tragen der schwarzen Robe erfolge aus Gründen der Rationalität, Sachlichkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit bei der Rechtsanwendung und sei in der Organstellung des Rechtsanwalts verankert. Hieraus folge sogleich und unmittelbar, dass die Robe des Anwalts frei zu sein habe von werbenden Zusätzen.
AGH Hamm, Urteil vom 29. Mai 2015 – 1 AGH 16/15 – nicht rechtskräftig –

Robenzwang für Rechtsanwälte
Tritt ein Rechtsanwalt in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit vor dem Amtsgericht Augsburg in Zivilsachen auf, ist er verpflichtet eine Robe zu tragen. Es entspreche dem Gewohnheitsrecht, dass vor den Gerichten auch Anwälte (nicht nur Richter und Staatsanwälte) eine Robe tragen müssten. Diese Verpflichtung gelte für Amtsgericht und Landgericht gleichermaßen. Durch die Amtstracht würden Richter wie Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege kenntlich gemacht, wobei die einzelne Person hinter den Dienst an Gesetz und Recht zurücktrete.
LG Augsburg, Urteil vom 30. Juni 2015 – 31 O 4554/14 – nicht rechtskräftig –

Änderungen der BORA am 1. Juli 2015 in Kraft getreten

Die 5. Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10./11. November 2014 unter anderem Änderungen der BORA beschlossen. Nachdem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Beschlüsse gemäß § 191e BRAO geprüft und keine Einwendungen erhoben hat, sind diese am 1. Juli 2015 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen § 2 BORA, § 6 BORA und § 11 BORA.

§ 2 BORA

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder

b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 BORA

(2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist.

§ 11 BORA

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

Standardwerk.

Neuauflage.

WWW.BOORBERG.DE

Bayerisches Unterbringungsgesetz
Praxiskommentar
von Dr. Walter Zimmermann, Vizepräsident des Landgerichts Passau a.D., Honorarprofessor an der Universität Regensburg
2015, 4., neu bearbeitete Auflage, 310 Seiten, € 48,–
ISBN 978-3-415-05330-4

Der Praxiskommentar stellt die Materie im Zusammenhang dar. Er zeigt die Verknüpfungen zwischen den Vorschriften auf und gibt die zur Anwendung der Regelungen erforderlichen Erläuterungen. Die 4., überarbeitete Auflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen sowie die auf diesem Gebiet ergangene Rechtsprechung.

Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1192532

BOORBERG
RICHARD BOORBERG VERLAG
FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ1014

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen gilt die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB.
Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt von	bis	Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 503 Abs. 2 BGB
01.01.2015		– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	1,67 %
29.07.2014	31.12.2014	– 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %
01.07.2014	28.07.2014	– 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %
01.01.2014	30.06.2014	– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich.
Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit, dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.
Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2014 konnten rund 305 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Lessingstr. 9, 80336 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.
Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartner für die Nothilfe der Rechtsanwaltkammer München ist Geschäftsführer Dr. Alexander Siegmund. Sie erreichen Herrn Kollegen Dr. Siegmund unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

www.rak-muenchen.de → Fürsorgeeinrichtungen
→ Sterbegeld

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle ist:
Frau Andrea Gruber,
Telefon: (089) 532944-97,
E-Mail: gruber@rak-m.de

AUS- UND FORTBILDUNG

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2016/II

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2016/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 09.05.2016
Dienstag, 10.05.2016
Mittwoch, 11.05.2016
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 31.05.2016
ZPO, Rechnungswesen

Mittwoch, 01.06.2016
RVG, Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 4. März 2016 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar 2016 an die ausbildenden Kanzleien versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder" und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2015 und 2016 mitzubringen.

Nicht zugelassen sind:
- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung" oder „Berufung";
- farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen);
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausgabe RVG).

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2016** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2016** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **4. März 2016** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,– Euro je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München:

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG
IBAN: DE21 7002 0270 0000 081631
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Wir bitten, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,– Euro**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG und § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2016 „Geprüfter Rechtsfachwirt“ / „Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Montag,	14.03.2016	(1. Prüfungstag)
Dienstag,	15.03.2016	(2. Prüfungstag)
Mittwoch,	16.03.2016	(3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Mittwoch, 11.05.2016
Donnerstag, 12.05.2016

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Montag, 30.05.2016
Dienstag, 31.05.2016
Mittwoch, 01.06.2016

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel** zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2 **oder**
- Beck-Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht **oder**
- Beck’sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung **oder**
- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- Kalender 2016
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet).

Für die schriftliche Prüfung gilt der Rechtsstand zum **31.12.2015**.

Gebührentatbestände dürfen in den Lösungen nicht abgekürzt werden.

Eine unkommentierte Gebührentabelle wird bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z.B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind **nicht** erlaubt!
- farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung: Donnerstag, 31.12.2015 (Ausschlussfrist).
Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von **250,– Euro** zu entrichten.

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die RAK München bzw. RAK Nürnberg. Zuständig für den Bezirk der RAK München ist: Frau Bunte, Tel. (089) 532944-34, Fax (089) 532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter: www.rak-muenchen.de. Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist: Frau Hammer, Tel. (0911) 92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der RAK Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter

Abschlussprüfung 2015/II der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtnotenübersicht der Prüfungsausschüsse

Prüfungs-ausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden*	Durchfallquote in %
Augsburg	54	0	17	25	8	4	0	50	4	8,00
Ingolstadt	19	1	6	10	1	1	0	18	1	5,26
Kempten	24	0	17	7	0	0	0	24	0	0,00
Straubing	28	0	16	11	1	0	0	28	0	0,00
Traunstein	23	1	12	8	2	0	0	22	1	4,35
München	172	11	39	69	36	12	5	146	26	15,12
Insgesamt	320	13	107	130	48	17	5	288	32	10,00
in %	100	4,06	33,44	40,63	15,00	5,31	1,56	90,00	10,00	–

* § 28 Prüfungsordnung
Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurden.

Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten in München

146 Absolventinnen und Absolventen der Münchner Prüfungsausschüsse haben es geschafft und dürfen sich nun Rechtsanwaltsfachangestellte nennen. Dementsprechend entspannt und ausgelassen war die Stimmung auf der Abschlussfeier am 23. Juli 2015 in der Berufsschule München. „Ich kann Ihnen versichern, dass Sie alle einen adäquaten Arbeitsplatz in einer Kanzlei finden werden", hob Präsident Michael Then in seiner Festrede angesichts des enormen Bedarfs an qualifizierten Fachkräften hervor.

Im Rahmen des von der Berufsschule hervorragend organisierten und abwechslungsreichen Programms, bei dem sich herausragende Talente gezeigt haben, wurden auch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses München III verabschiedet. Anneliese Trögl und RA Hermann Beck beendeten in diesem Jahr ihre langjährige Tätigkeiten als Prüfer. Für dieses herausragende Engagement wurde ihnen eine Ehrenurkunde der RAK München überreicht. Die Band BlackNeon sorgte im Anschluss an das Buffet für ausgelassene Stimmung und lockte Schüler, Lehrer und Gäste auf die Tanzfläche.

Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten in Augsburg

v.l.n.r.: Stefanie Kempter, RA Dr. Thomas Weckbach, Jessica Lempke

Bei der Abschlussfeier der frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten am 24. Juli 2015 im Hotel Augusta in Augsburg wurden die beiden besten Absolventinnen des Jahrgangs in Augsburg, Stefanie Kempter (91 Punkte) und Jessica Lempke (ebenfalls 91 Punkte) ausgezeichnet.

Als Vertreter der Rechtsanwaltskammer München nahmen Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach und Vorstandsmitglied Werner Weiss aus Augsburg an der Feier teil. RA Weiss ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses Augsburg.

WWW.BOORBERG.DE

Neuauflage für die Praxis.

Das Abstandsflächenrecht in Bayern
Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen
von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer. Gemeindetag
2015, 3., überarbeitete Auflage, 170 Seiten, € 32,80
ISBN 978-3-415-05419-6

Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1229885

BOORBERG
RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0515

16. Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte“ 2015

Notenübersicht für den Kammerbezirk München

Note	Prüfungsteilnehmer	Anteil
sehr gut	0	0 %
gut	3	4,61 %
befriedigend	28	43,08 %
ausreichend	18	27,69 %
bestanden	49	75,38 %
nicht bestanden	16	24,62 %
unterbrochen	–	–
Summe	65	100 %

v.l.n.r.: Salome Walter, Barbara Hörmann, Regierungsdirektion Veronika Witt, Nana Graf

Drei Absolventinnen haben die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in mit der Note „gut“ bestanden:

– Barbara Hörmann,
  Leonhard & Partner, München
– Salome Walter,
  FORUM Rechtsanwälte Huber & Krause, Kaufbeuren
– Nana Graf,
  Prof. Dr. Greulich, Ismaning

Die Abschlussfeier der Geprüften Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte fand am 17. Juni 2015 im Restaurant Zum Spöckmeier statt. Im feierlichen Rahmen überreichte Ehrengast Veronika Witt vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz an die drei besten Absolventinnen den Meisterpreis. Alle Prüfungsteilnehmer mit bestandener Prüfung erhielten zudem den Meisterbonus in Höhe von 1.000,– Euro.

Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte als Sprungbrett zur Karriere

Eine große Chance bietet die Begabtenförderung berufliche Bildung für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, welche in diesem Beruf eine besondere Begabung mitbringen und sehr gute Noten bei der Abschlussprüfung vorweisen können. Bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung in Bonn gibt es die Möglichkeit einer für die Absolventen kostenlosen Fortbildung für die Zukunft. Die jeweilige Fortbildung wird von der Stiftung für Begabtenförderung berufliche Bildung weitgehend komplett getragen.

Hier können Sie sich bewerben:

Das Förderprogramm wird von der Rechtsanwaltskammer München betreut. Wir erteilen Ihnen Informationen, beraten zum Programm und sind für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zuständig, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme für ein Stipendium. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie telefonisch bei Frau Hafeneder unter der Telefon-Nr. (089) 532944-63 anfordern. Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen. Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung unter www.sbb-stipendien.de.

Folgende Bewerberinnen und Bewerber können in das Programm aufgenommen werden:

Das Programm ist für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt von 1,9 oder besser bzw. eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

Förderungshöhe der Stiftung berufliche Bildung in Bonn:

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,– Euro für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden. Die maximale Förderung in Höhe von 6.000,– Euro darf in den drei Jahren nicht überschritten werden. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 10 % pro Maßnahme zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Rechtsanwaltskammer München weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

Maßnahmen, welche gefördert werden:

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung in Frage, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in.

Anmeldefrist und Auswahlverfahren:

Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2016**.

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet in erster Linie der Notendurchschnitt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

Jetzt freie Ausbildungsplätze melden!

Die Bundesagentur für Arbeit ruft alle Arbeitgeber auf, noch freie Ausbildungsstellen zu melden. Der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit unterstützt die Azubisuche u.a. durch Beratung und Vorauswahl von Bewerberinnen und Bewerbern.

Die Zahl der Schulabgänger ist durch den demografischen Wandel in den letzten Jahren stark zurückgegangen, so dass ein Teil der Ausbildungsstellen unbesetzt geblieben ist. Aber auch die zunehmenden Schwierigkeiten der Ausbilder, offene Ausbildungsplätze mit geeigneten Kandidaten zu besetzen, tragen hierzu bei. Die Zahl der gemeldeten unbesetzten Ausbildungsstellen in Deutschland erreichte laut Berufsbildungsbericht 2015 des Bundesinstituts für Berufsbildung mit 37.100 im langjährigen Vergleich einen neuen Höchststand.

Bitte melden Sie Ihre offenen Ausbildungsstellen

- über die Jobbörse (https://jobboerse.arbeitsagentur.de),
- schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an den Arbeitgeber-Service (AG-S) in Ihrer Agentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de → Für Unternehmen → Arbeitgeberservice

Die Rechtsanwaltskammer München bietet auf ihrer Homepage eine Stellenbörse an. Mitglieder der Kammer können hier kostenlos Stellenangebote – auch für Auszubildende – einstellen (http://rak-muenchen.de/stellen/stellenangebote/).

Assistierte Ausbildung unterstützt Arbeitgeber bei der Ausbildung von Jugendlichen

Die Klagen der Betriebe sind nicht neu: Der personelle Aufwand für die Ausbildung werde zunehmend größer, die Schwierigkeiten bei der erfolgreichen Durchführung der Ausbildung steigen. Tatsächlich bleiben zunehmend mehr Ausbildungsstellen unbesetzt, auch weil Arbeitgeber die Risiken als zu hoch einschätzen und trotz zunehmender Fachkräfteknappheit auf die Einstellung eines Auszubildenden verzichten.

Der Gesetzgeber hat als Reaktion hierauf das neue Modell der „Assistierten Ausbildung" im SGB III verankert, das seit 1. Mai 2015 als Gesetz in Kraft ist. Bei der „Assistierten Ausbildung" bietet ein Bildungsträger als dritter Partner in der Ausbildung allen Seiten passende Dienstleistungen. Berufsvorbereitung und Ausbildung werden verknüpft, die Ausbildung wird flexibilisiert und individualisiert. Das Konzept der „Assistierten Ausbildung" überwindet die Kluft zwischen den Anforderungen der Ausbilder auf der einen und den Voraussetzungen der Jugendlichen auf der anderen Seite, indem es eine reguläre Berufsausbildung durch umfassende Unterstützungsangebote flankiert.

Zwischen vier und neun Stunden in der Woche erhalten die Auszubildende Hilfen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten sowie auf die persönliche Situation zugeschnittene individuelle Unterstützung und Begleitung. Diese kann von der Förderung der IT- und Medienkompetenz über eine intensive Elternarbeit bis hin zur Kooperation mit Netzwerkpartnern wie Sucht- oder Schuldnerberatung reichen.

Die zusätzlichen Kosten werden durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter vollständig getragen. Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben unberührt.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich für eine „Assistierte Ausbildung" in ihrer Kanzlei interessieren, können sich an den Arbeitgeber-Service der Arbeitsagentur wenden. Der Kontakt erfolgt über die folgende kostenfreie Servicenummer (0800) 4 5555 20.

Novellierte ReNoPat-Ausbildungsverordnung seit 1. August 2015 in Kraft

Die novellierte Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung, die am 11. September 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, ist am 1. August 2015 mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres in Kraft getreten. Die BRAK hatte bereits im Jahr 2007 dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag mit der Intention vorgelegt, die vier Ausbildungsberufe – Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sowie Patentanwaltsfachangestellte – zu modernisieren und den aktuellen Anforderungen der Berufswelt anzupassen.

Inhaltlich hervorzuheben ist insbesondere, dass jetzt im Rahmen der betrieblichen Ausbildung mehr Wert auf die Mandanten- oder Beteiligtenbetreuung gelegt wird. Neu ist auch die Vermittlung von Kenntnissen im elektronischen Rechtsverkehr sowie der Grundzüge des Wirtschaftsrechts. Dem zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr wird dadurch Rechnung getragen, dass den Auszubildenden Grundzüge des Europarechts und der englischen Sprache vermittelt werden.

Wesentliche Neuerung für die Berufsschulen wird sein, dass nicht mehr wie gewohnt „Fächer" unterrichtet werden, sondern den Auszubildenden im Rahmen von Lernfeldern ein gesamter Handlungsbereich vermittelt werden soll. Entsprechend ändern sich die Prüfungsanforderungen. Die Zwischenprüfung wird am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres nur die Bereiche Kommunikation und Büroorganisation sowie Rechtsanwendung zum Gegenstand haben. Die Abschlussprüfung erfolgt in den neuen Prüfungsbereichen Geschäfts- und Leistungsprozesse, Mandantenbetreuung, Rechtsanwendung, Vergütung und Kosten sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Hierbei wird der Bereich Mandantenbetreuung in einem fallbezogenen Fachgespräch mit der Dauer von höchstens fünfzehn Minuten unter Berücksichtigung der Kenntnisse der englischen Sprache geprüft werden.

Auswertung der Umfrage „Ausbildung – und dann?" zur Abschlussprüfung 2015/II

Die Rechtsanwaltskammer München hat im Rahmen einer zentralen Umfrage der BRAK eine Abfrage bei allen Absolventen der Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung 2015/II durchgeführt und die Ergebnisse für Sie ausgewertet. Es wurde hierbei nach der beruflichen Zukunft der Absolventen gefragt, Mehrfachantworten waren möglich.

1) Ich werde von der Kanzlei übernommen	123 = 40,07 %
2) Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten	61 = 19,87 %
3) Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten	37 = 12,05 %
4) Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle	24 = 7,82 %
5) Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde	13 = 4,23 %
6) Ich strebe eine weitere Ausbildung an	54 = 17,59 %
Zahl der abgegebenen Fragebogen	**307 = 100 %**
Zahl der Prüfungsteilnehmer	**320**

Praktika für Schüler in Kanzleien

Möglicherweise haben auch Sie bereits die Erfahrung machen müssen: In den Rechtsanwaltskanzleien wird das Personal knapp. Während die Zahl der Rechtsanwälte ständig steigt, nimmt die Zahl der qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten ab. Die Kanzleien spüren seit längerer Zeit den Mangel an qualifizierten Fachkräften. Zum Teil werden händeringend gute Bewerberinnen und Bewerber gesucht.

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist in den vergangenen Jahren ein stetiger Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Dies liegt zum einen an dem Rückgang der ausbildungsstarken Jahrgänge sowie am Rückgang von interessierten Schülern im Großraum München. Auch in der Region teilen Kanzleien der Rechtsanwaltskammer München mit, dass sie ihre freien Ausbildungsplätze nicht mit geeignetem Nachwuchs besetzen können.

Viele Schülerinnen und Schüler aus Mittel- und Realschulen sind verpflichtet, in der Abschlussklasse mehrere Praktika in Betrieben und Unternehmen zu absolvieren. Die Schülerinnen und Schüler drängen häufig in die bekannten Ausbildungsberufe. Weniger bekannt ist weiterhin die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Hier könnten jedoch im Rahmen eines Praktikums bereits erste Eindrücke vermittelt werden.

Gemäß einer Umfrage der Rechtsanwaltskammer München bei den Auszubildenden der 10. Jahrgangsstufe im Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten haben sich am häufigsten Schüler für den Ausbildungsberuf entschieden, nachdem sie ein Kanzleipraktikum absolviert haben (s. unten). Ein Praktikum eignet sich daher bestens, um sich gegenseitig kennenzulernen. Die Chancen stehen gut, dass sich aus einem gut verlaufenden Praktikum ein späteres Ausbildungsverhältnis ergibt.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München möchten wir daher die bestehende Praktikumsbörse erweitern. Wenn Sie Interesse haben, einen Praktikumsplatz anzubieten, bitten wir um kurze Rückmeldung, gerne auch per E-Mail (info@rak-m.de) oder Fax (089/532944-53). Die Liste der Praktika wird auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht, Sie können jederzeit telefonisch die Herausnahme der Adresse aus der Praktikumsbörse veranlassen.

Fragebogen der Rechtsanwaltskammer München an die RA-Fachangestellten im 1. Ausbildungsjahr

Übersicht von 2012 bis 2014

Ich wurde auf diesen Ausbildungsberuf aufmerksam durch:

	2012	2013	2014
Kanzleipraktikum	17,39 %	20,32 %	21,73 %
Agentur für Arbeit	20,47 %	18,53 %	20,97 %
Freunde/Bekannte	19,20 %	19,35 %	17,23 %
Medien	9,60 %	14,63 %	13,67 %
meine Eltern	10,69 %	9,60 %	10,67 %
Sonstiges	10,51 %	6,83 %	8,80 %
meine Schule	5,43 %	3,74 %	4,31 %
Berufsinfotag/ Ausbildungsmesse	6,70 %	7,00 %	2,62 %

Rechtssichere Arbeitszeugnisse.

Weuster · Scheer

Arbeitszeugnisse in Textbausteinen

2015, 13., überarbeitete Auflage, 454 Seiten, € 22,50

ISBN 978-3-415-05411-0

Weuster · Scheer

Arbeitszeugnisse in Textbausteinen Deutsch – Englisch

2015, 3., überarbeitete Auflage, ca. 200 Seiten, € 26,40

ISBN 978-3-415-05412-7

Das Standardwerk stellt ein ausgereiftes System von über 3000 Textbausteinen bereit. Damit lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständig-wohlwollendes Zeugnis zusammenstellen. Eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen zeigt, worauf es in der Praxis ankommt.

Bei der deutsch-englischen Ausgabe gehen die Autoren auch auf die Besonderheiten ein, die sich bei der internationalen Nutzung von Zeugnissen ergeben. Auf je einer Doppelseite finden sich links jeweils die deutschen und rechts die englischen Textbausteine. Sie helfen nicht nur bei Bewerbungen in englischsprachigen bzw. westlichen Ländern, sondern sind weltweit einsetzbar.

WWW. BOORBERG.DE

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564 TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

www.freieberufe-bayern.de

3/2015

Schweigepflicht in Gefahr?
Auch 2015 wieder mehr Freiberufler

VERBAND FREIER BERUFE IN BAYERN E.V.

Informationen

Editorial

Die Jahresstatistik des Bundesverbandes der Freien Berufe hat es wieder einmal eindrucksvoll gezeigt: Während der »Gründergeist in Deutschland erlahmt« (FAZ) und die Zahl selbstständiger Unternehmer stagniert, sind die Freien Berufe davon völlig unberührt. Was von der Presse als »erstaunlicher Aufschwung« bezeichnet wird, konnten die geneigten Leser dieser Kolumne in den vergangenen 15 Jahren immer wieder feststellen: Die Freien Berufe sind Wachstumsmotor, in zehn Jahren hat sich die Zahl der Freiberufler um 450.000 oder mehr als 50 Prozent erhöht. Ihr Anteil an der Zahl der Selbstständigen in Deutschland stieg damit innerhalb nur eines Jahrzehnts von 23 auf 33 Prozent. Es liegt auf der Hand, uns Verbandsvertreter zu fragen: Was wollt Ihr mehr? Die Antwort darauf klingt einfach: Wir wollen nicht mehr, wir wollen aber auch nicht weniger. Die wiederholten Anläufe der EU, die Berufsorganisationen zu deregulieren, ihre rein am Preiswettbewerb orientierte Kritik an den Organisationsstrukturen sind genug Anzeichen dafür, dass wir uns gegen solche Angriffe weiterhin deutlich positionieren müssen, um erfolgreich zu bleiben. Wir garantieren – wie die Statistik eindrucksvoll zeigt – ein nachhaltiges, auf Dauer angelegtes und nahezu konjunkturunabhängiges Wachstum. Wir stehen für Qualität durch persönliche Leistung und Verantwortung. Deshalb warnen wir eindringlich davor, den Qualitätswettbewerb durch einen globalisierten Preiswettbewerb zu ersetzen. Eine freiberufliche Leistung ist kein Ramsch am Wühltisch im Ein-Euro-Shop. ●

Dr. Fritz Kempter, Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern

Christa Stewens erhält den Ehrenpreis des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V.

Hochachtung vor einer starken Persönlichkeit

Die ehemalige bayerische Sozialministerin Christa Stewens hat in München den Ehrenpreis 2015 des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB) erhalten. VFB-Präsident Dr. Fritz Kempter hob die Preisträgerin im Beisein von Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft und der Freien Berufe in Bayern als Persönlichkeit hervor, die mit ihrem Wirken Beispiel gebe für Unabhängigkeit, Kompetenz und Vertrauen. Der ehemalige Präsident des Bayerischen Landtags, Alois Glück, sagte in seiner Laudatio, mit Christa Stewens werde eine Persönlichkeit geehrt, die Orientierung und Ermutigung gegeben habe.

Christa Stewens erhielt den Ehrenpreis des Verbandes Freier Berufe in Bayern.

Er habe sie als kompetente Gesprächspartnerin kennengelernt, »die uns aber auch immer den Spiegel vorgehalten hat«, sagte *Kempter* und erinnerte an das Jahr 2003, als Sozialministerin *Christa Stewens* ihren Spitzenbeamten als »Staatskommissar« in die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns geschickt hatte, um die gegen das Gesundheitsmodernisierungsgesetz rebellierenden bayerischen Zahnärzte zu befrieden. Kempter zollte der CSU-Politikerin im gleichen Atemzug Hochachtung. Sie habe sich wie ein Dompteur in der Manege Respekt verschafft zwischen den unterschiedlichen »Kombattanten« aus Ärzten, Zahnärzten und Apothekern auf der einen Seite und Krankenkassen auf der anderen Seite.

Christa Stewens zeigte in ihrer Dankesrede Verständnis für die Situation der »Leistungserbringer« im Gesundheitswesen. Es sei damals ein schwieri-

Zitat
»Die Menschlichkeit einer Gesellschaft zeigt sich in ihrem Verhalten gegenüber den Schwächsten.«
Alois Glück, ehemaliger Präsident des Bayerischen Landtags

ges Kapitel in der Gesundheitspolitik gewesen. Die niedergelassenen Gesundheitsberufe hätten seit einem Jahrzehnt unter der Kostendämpfungspolitik gelitten und wären von einer beispiellosen Regulierungswut überzogen worden. Mittlerweile sei es im Gesundheitssystem ruhiger geworden, ob besser, wage sie zu bezweifeln.

In seiner Laudatio auf die Preisträgerin, die der ehemalige bayerische Landtagspräsident *Alois Glück* als langjähriger politischer Weggefährte der oberbayerischen Politikerin hielt, erinnerte er daran, dass Christa Stewens vor ihrer Zeit als Staatsministerin als Staatssekretärin im Umweltministerium aktiv gewesen sei. Der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken spannte einen weiten philosophischen Bogen über die Stationen des ehrenamtlichen Lebens von Frau Stewens, die als Hausfrau und Mutter in die Politik gegangen und in vielen Bereichen aktiv war und noch heute ist. Glück bedauerte, dass freiwillig engagierten Menschen heute oft die gesellschaftliche Anerkennung versagt bleibe. Es gäbe in den Gemeinden und in den Vereinen viele Menschen, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auch für Orientierung sorgten. Er forderte die Politik deshalb auf, die entsprechenden Rahmenbedingungen weiter zu verbessern.

Mit dem Ehrenpreis des Verbands Freier Berufe in Bayern, eine schwere Skulptur aus Volledelstahl, sind bisher unter anderen der Künstler und Architekt *Ernst Maria Lang* (2006) und die Politikerin *Hildegard Hamm-Brücher* (2007) ausgezeichnet worden. 2014 ging der Preis an den Dirigenten *Kent Nagano*.

Der Verband ehrt mit dem Preis herausragende Persönlichkeiten des Zeitgeschehens, die in ihrer Arbeit und ihrem Wirken die Werte der Freien Berufe verkörpern und sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl und die Gesellschaft einsetzen. Christa Stewens war von 2001 bis 2008 Bayerische Staatsministerin für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen, und von 2007 bis 2008 auch stellvertretende Ministerpräsidentin in Bayern. ●

Gemeinsame Erklärung der Präsidenten und Vorsitzenden der Heilberufe zu TTIP

Vielfalt des Gesundheitswesens und die Freiberuflichkeit erhalten

»Freihandelsabkommen dürfen die Behandlungsqualität, den schnellen Zugang zur Gesundheitsversorgung und das hohe Patientenschutzniveau in Deutschland und der EU nicht beeinträchtigen. Das deutsche Gesundheitswesen ist geprägt von den Prinzipien der Selbstverwaltung und der Freiberuflichkeit. Gerade die Gemeinwohlbindung, der die Kammern und Freien Berufe unterliegen, trägt in erheblichem Maß zu diesem hohen Niveau bei.« Das stellen die Präsidenten und Vorsitzenden der Heilberufe in einer gemeinsamen Erklärung zum transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP fest.

Die Autoren erwarten von den EU-Verhandlungsführern, unsere erfolgreichen Gesundheitssysteme zu schützen. »Die Freiberuflichkeit von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten und Apothekern sowie die Kompetenzen ihrer Selbstverwaltungsorgane dürfen nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.« Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssten in Fragen der Gesundheitspolitik und der Ausgestaltung der Gesundheitssysteme ihre Souveränität behalten. Die Urheber der Erklärung fordern daher eine Positivliste, die klarstellt, dass TTIP keine Anwendung auf das Gesundheitswesen und die Heilberufe findet.

Auch die Struktur unseres Gesundheitswesens mit seinen Schutzmechanismen dürfe nicht durch Freihandelsabkommen aufgebrochen werden, um rein gewinnorientierten Unternehmen Profitmöglichkeiten durch das Betreiben von Praxen oder Apotheken zu eröffnen. Freihandelsabkommen dienten zwar der wirtschaftlichen Entwicklung, aber sie müssten dort ihre Grenzen haben, wo sie die medizinische Versorgung der Patienten beeinträchtigen.

Die Heilberufe seien besorgt, dass der Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen Gesundheitsdienstleistungen erfassen, deregulieren und darüber hinaus einer Normung unterziehen könnte. Damit würde die den Mitgliedstaaten vorbehaltene Gestaltung der Gesundheitssysteme nicht nur durch private internationale industriegetragene Normungsgremien, sondern letztlich durch internationale Freihandelsabkommen insgesamt ausgehebelt.

»Die Grundsätze der Freiberuflichkeit und der Selbstverwaltung durch Kammern sowie die Vorschriften für den Berufszugang und die Berufsausübung müssen auch unter der Geltung von TTIP beibehalten werden. Wir fordern, dass Gesundheitsdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich von Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden.«

Die Bundesregierung sieht indes keine Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung oder der Patientenschutz durch TTIP beeinträchtigt werden. Deutschland werde in TTIP wie auch in anderen Freihandelsabkommen keine Verpflichtungen zu einer Marktöffnung im Gesundheitssektor eingehen, die über bereits bestehende hinausgehen, heißt es in einem kurzen Antwortschreiben des Bundeskanzleramts.

Auch Selbstverwaltung und Freiberuflichkeit würden durch TTIP ebensowenig in Frage gestellt wie bestehende Fremdbesitzregelungen, Vorschriften oder Qualifikationsanforderungen. ●

Gesetzentwürfe gegen Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen

Heilberufe am Pranger

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat die Politik auf den Plan gerufen: Kassenärzte, die von einem Pharmaunternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens entgegennehmen, machen sich nicht wegen Bestechlichkeit strafbar. Daraufhin hat die Große Koalition angekündigt, einen neuen Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen zu schaffen. Noch bevor das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf vorlegte, verabschiedete die Bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf ihres Justizministers, der alleine die *akademischen* Heilberufe ins Visier nimmt. In den Augen von Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer, sorgen die Gesetzentwürfe für eine erhebliche Verunsicherung in den Berufsverbänden.

Dagegen nennt der Referentenentwurf von Bundesjustizminister *Heiko Maas* alle Heilberufe, die eine staatlich geregelte Ausbildung durchlaufen. Der neue Straftatbestand soll künftig lauten: »Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial 1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder 2. in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Ebenso soll die aktive Bestechung eines Angehörigen der Heilberufe unter Strafe gestellt werden. Besonders schwere Fälle für Bestechlichkeit und Bestechung sollen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Beide Delikte sollen auf Strafantrag verfolgt werden, bei besonderem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung auch per Einschreiten von Amts wegen.

Antragsberechtigte soll die jeweilige berufsständische Kammer sein, bzw. jeder rechtsfähige Berufsverband, der die Interessen von Verletzten im Wettbewerb vertritt sowie die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen oder das private Pflegeversicherungsunternehmen.

Rechtsanwalt Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Dr. Ralf Koschorrek, ehemaliger Präsident des Bundesverbandes Freier Berufe

Änderungen erfährt in diesem Kontext auch das Sozialgesetzbuch V. In Zusammenhang mit den neuen Straftatbeständen sollen die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch organisieren und dabei die berufsständischen Kammern und die Staatsanwaltschaften beteiligen. Gleiches gilt für den Spitzenverband der Krankenkassen. In beiden Bereichen soll regelmäßig Bericht erstattet werden über die Anzahl der Leistungserbringer und Versicherten, bei denen Pflichtverletzungen oder Leistungsmissbrauch vermutet oder nachgewiesen wurden.

Die Initiativen der Politik haben Zustimmung in den Medien, vielfach aber auch Kritik aus den Berufsverbänden erfahren. Vor allem die weite Fassung des Straftatbestands wird kritisiert. Fraglich erscheint, ob die Gesetzentwürfe verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Eindruck »nichts muss, aber alles kann strafbar sein« führt zu einer erheblichen Unsicherheit in den betroffenen Berufsständen.

Scharf ins Gericht geht der ehemalige Präsident des Bundesverbands Freier Berufe und Ex-CDU-Bundestagsabgeordnete *Dr. Rolf Koschorrek* mit den geplanten Regelungen: »Einen gesamten, extrem innovativen Bereich der deutschen Wirtschaft unter Generalverdacht zu stellen, in dem behauptet wird, die Missstände erforderten gerade hier entschlossenes Einschreiten der Staatsmacht, ist eine einmalige Form von hektischer, populistischer Übertherapie einer bisher nicht aufgetretenen Krankheit – nicht zu verwechseln mit sinnvoller Prophylaxe, die es ja heute schon gibt.« ●

Kurz gemeldet

Auch 2015 wieder mehr Freiberufler

● Die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen ist zum Jahresbeginn 2015 auf 1.309.000 angestiegen – ein Plus von knapp 3,5 Prozent. Die Heilberufe verzeichneten mit plus 3,9 Prozent auf insgesamt 404.000 selbstständige Freiberufler den stärksten Anstieg, gefolgt von den Kulturberufen (plus 3,7 Prozent auf 310.000), den technisch-naturwissenschaftlichen Berufen (plus 3,4 Prozent auf 241.000 selbstständige Freiberufler) und den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufen (plus 2,9 Prozent auf 354.000 selbstständige Freiberufler).

»Die Freien Berufe sind ein solider Wachstumssektor. Mittlerweile ist beinahe jeder dritte Selbstständige Freiberufler. Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich die Anzahl der Selbstständigen in den Freien Berufen verdoppelt«, bewertet der Präsident des Bundesverbandes Freier Berufe, *Dr. Horst Vinken*, diese Ergebnisse.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter hat erstmals die Drei-Millionen-Marke durchbrochen. Zusätzlich arbeiten 260.000 nicht sozialversicherungspflichtige Familienangehörige mit – plus 3,2 Prozent. Und die Zahl der Auszubildenden pendelt sich mit 122.000 um das Vorjahresniveau ein. In Summe sind also 4.771.000 Personen in den Freien Berufen tätig – auch dies ein neuer Höchststand.

Kulturpreis für Klaus von Gaffron

● Der mit 15.000 Euro dotierte Kulturpreis der *Dr. Franz und Astrid Ritter-Stiftung für Bildende Kunst* geht in diesem Jahr an den Fotokünstler und Vizepräsidenten des Verbandes Freier Berufe in Bayern, *Klaus von Gaffron*. In der Begründung heißt es, Gaffrons Bilder seien »wahrliche Foto-Grafien im eigentlichen Wortsinn – Lichtmalereien«. Außerdem stelle von Gaffron seit etwa 30 Jahren auch eine der künstlerischen Galionsfiguren im Streben nach optimalen Rahmenbedingungen für alle Kunstschaffenden dar und unterstütze als Multifunktionär nachhaltig die Kunstszene Münchens, Bayerns und auch Niederbayerns. Arbeiten des Preisträgers präsentiert die Stiftung bis zum 2. August 2015 im Weytterturm Straubing. Die gemeinnützige Stiftung wurde 2004 in Straubing gegründet; sie fördert Malerei und sonstige Bildende Künste im Raum Straubing und Niederbayern.

Staller Vorsitzender der Prüfingenieure Bautechnik

● *Dr.-Ing. Markus Staller* ist neuer Vorsitzender der Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik in Bayern. Die Vereinigung versteht sich als Plattform der Prüfingenieure für Standsicherheit, die als beliehene Unternehmer des Staates auftreten und die bauaufsichtlichen Aufgaben gemäß der bayerischen Bauordnung übernehmen. Die *vpi* ist zudem die über die Landes- und Bundesgrenzen hinaus wirkende Interessenvertretung der Prüfingenieure, die dafür eintritt, dass die hohen Qualitätsanforderungen an einen Prüfingenieur auch im europäischen Kontext erhalten bleiben.

Stadler Vorsitzender freischaffender Architekten

● Der Münchner Diplom-Ingenieur und Architekt *Stuart Stadler* ist bayerischer Landesvorsitzender der Vereinigung freischaffender Architekten. Als stellvertretender Landesvorsitzender fungiert *Johannes Steinhauser* aus Mörnsheim im Altmühltal.

Die Vereinigung Freischaffender Architekten Landesgruppe Bayern besteht seit 28. September 1962 und entstand als Bundesgruppe Bayern aus dem Bundesverband der VFA, die 1958 in Köln gegründet wurde. Sie ist eine Organisation ausschließlich freischaffender Architekten.

VFB-Spitze trifft Peter Küspert

● VFB-Präsident *Dr. Fritz Kempter*, Vizepräsident *Michael Schwarz* und Vizepräsident *Klaus von Gaffron* haben den Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, *Peter Küspert*, zu einem Antrittsbesuch getroffen. Dabei kamen auch die Berufsregeln der Freien Berufe zur Sprache, die laut Kempter seit Jahren gegen Brüssel verteidigt werden müssten. Nach den Worten Kempters stehe die Politik in Deutschland zum Glück noch hinter dem Erhalt der Selbstverwaltung bei den Freien Berufen.

Küspert berichtete, dass der Verfassungsgerichtshof immer wieder mit Klagen einzelner Berufsträger gegen die Satzungen der Kammern beschäftigt sei. Bisher seien die Satzungen aber immer für verfassungsgemäß erklärt worden.

Vinken wieder BFB-Präsident

● Der Bundesverband der Freien Berufe hat seinen Präsidenten *Dr. Horst Vinken* mit großer Mehrheit im Amt bestätigt. Ebenfalls wiedergewählt ist *Harald Elster*, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, als BFB-Vizepräsident und Schatzmeister. In ihrem Amt als Vizepräsidenten bestätigt wurden auch *Dr. Peter Engel*, Präsident der Bundeszahnärztekammer, *Prof. Dr. Wolfgang Ewer*, Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltsvereins, und *Gerhard Albrecht*, Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Neu im Präsidium sind *Barbara Ettinger-Brinckmann*, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer, *Dr. Andreas Gassen*, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, *Hans-Ullrich Kammeyer*, Präsident der Bundesingenieurkammer und *Björn Demuth*, Präsident des Landesverbandes Freier Berufe Baden-Württemberg.

Tipp

● *Das Bayerische Ärzteblatt ist seit Anfang April 2015 mit der eigenen Homepage www.bayerisches-aerzteblatt.de im Internet präsent. »Wir wollen unseren Leserinnen und Lesern mit diesem Onlineangebot einen praktischen Mehrwert bieten«, erklärte Dr. Max Kaplan, Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) und Herausgeber des Bayerischen Ärzteblattes. Die neue Webseite bietet ein responsives Webdesign und kann dadurch auf allen Endgeräten, vom Smartphone bis zum Großbildschirm, bequem gelesen werden.*

● *Die renommierte Münchner Historikerin Dr. Cornelia Oelwein hat anlässlich des 25-jährigen Jubiläums im Auftrag der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau deren spannende Geschichte in einem facettenreichen Buch nachgezeichnet. Eine Fülle verschiedener Abbildungen illustriert diese Publikation, die nicht nur für Bauingenieure geschrieben wurde, sondern für alle Interessierten an der jüngeren Geschichte des Bauwesens in Bayern. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist die berufsständische Vertretung der im Bauwesen tätigen Ingenieure im Freistaat Bayern. Sie wurde 1990 nach mehrjährigem, zähem Ringen und gegen verschiedene Widerstände als sogenannte große Kammer gegründet, in der nicht nur freiberufliche Ingenieure vertreten sind, sondern auch angestellte und verbeamtete.*

Impressum
Ausgabe 3, 16. Jahrgang
ISSN 1438-9320
Herausgeber:
Verband Freier Berufe in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München
Telefon 089 2723-424
Fax 089 2723-413
info@freieberufe-bayern.de
www.freieberufe-bayern.de
Gestaltungskonzept, Layout:
engelhardt
atelier für gestaltung,
Mühldorf a. Inn
Erscheinungsweise:
vierteljährlich

Rechtsanwaltskammer München

Die Seminare der Kammer werden digital …

Seit vielen Jahren werden die Seminare im Innenteil der Kammermitteilungen abgedruckt. Und immer wieder haben wir gehört, dass unsere Mitglieder am liebsten gleich den Seminarteil lesen, wenn die Mitteilungen in der Post liegen. Die Veröffentlichung der Seminare in den Mitteilungen hatte allerdings auch einige Nachteile. Denn zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung konnten keine Seminare angeboten werden, die Seminarplanung musste sich fest an den quartalsmäßigen Veröffentlichungen ausrichten, kurzfristige Bewerbungen waren schlichtweg nicht möglich.

Daher haben wir uns entschieden, das Seminarprogramm ab sofort nur noch online zu veröffentlichen. Endlich können sich die Planungen und Ankündigungen gleichmäßig über das Jahr erstrecken und die Seminarbewerbungen können immer aktuell gehalten werden. Zukünftig können auch Seminarbuchungen nur noch über das Internet erfolgen.

In diesem Zusammenhang werden wir auch das Seminarprogramm erheblich ausweiten. So sollen zukünftig auch vereinzelte Tagesseminare sowie drei- und fünfstündige Seminare angeboten werden. Die Möglichkeit, über das Internet ein Seminar zu verfolgen (Onlineseminare), wird auch immer häufiger gegeben sein. Schließlich wird es im Rahmen einer Kooperation mit dem DAI auch möglich sein, ein Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle zu betreiben, um die seit 1. Januar 2015 nach § 15 Abs. 4 erforderlichen zusätzlichen fünf Fortbildungsstunden abzudecken.

Wie funktioniert unser Seminarportal?

Besuchen Sie unser Seminarportal unter www.rak-muenchen.de/seminare

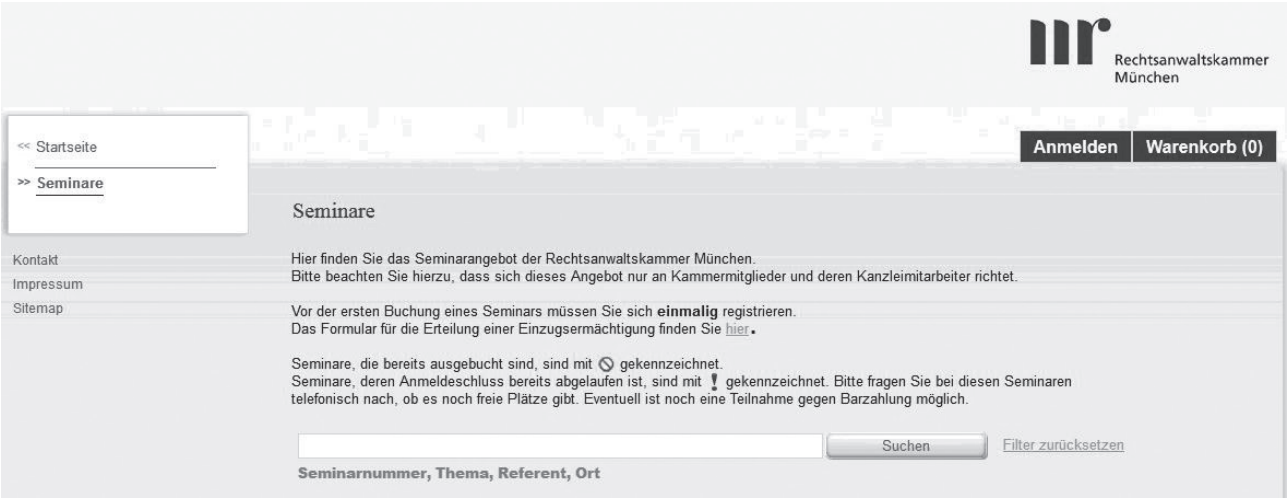

Registrieren Sie sich als neuer Nutzer oder melden Sie sich als registrierter Nutzer an:

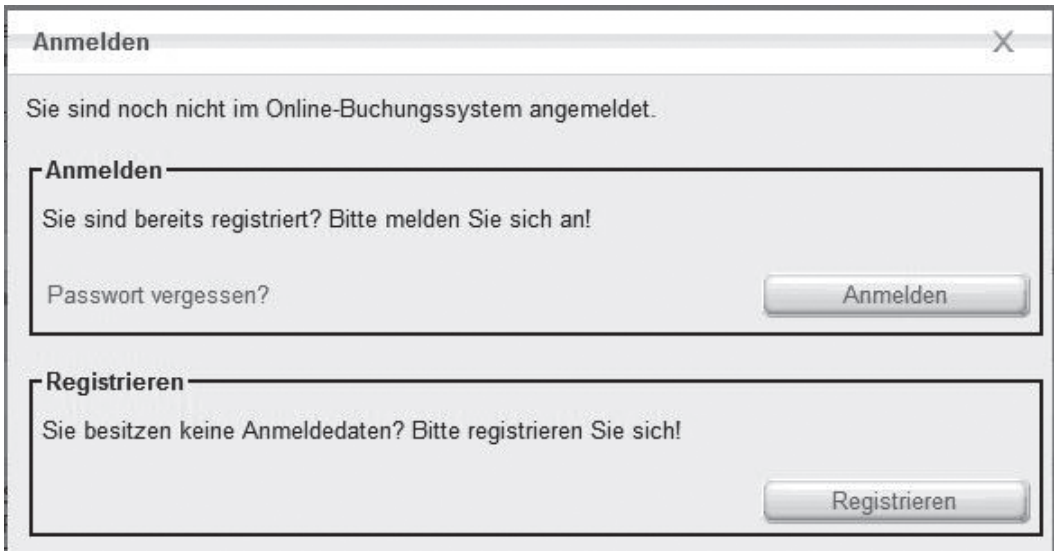

Suchen Sie sich mittels komfortablen Filterfunktionen ein Seminar aus und legen Sie dieses in Ihren „Warenkorb“:

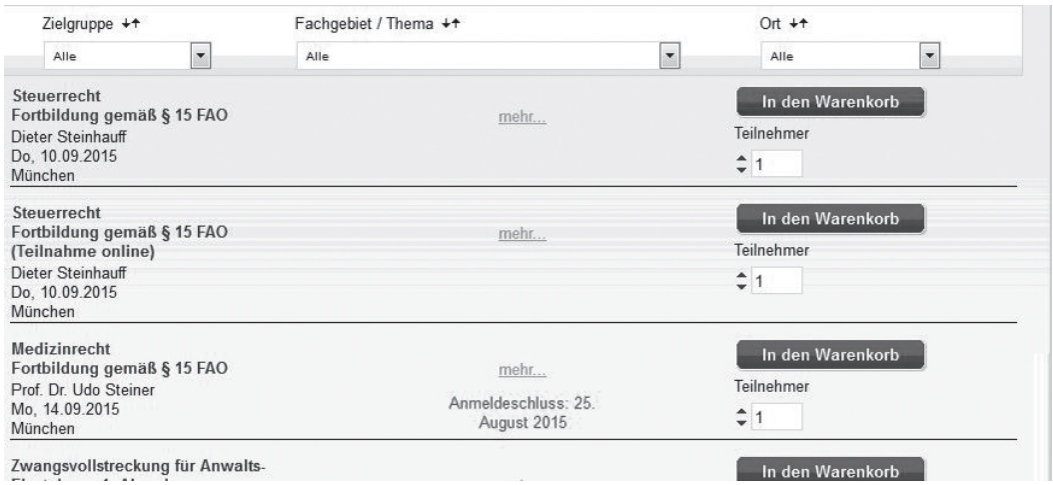

Bearbeiten Sie ggf. noch Rechnungsadressat und Teilnehmer (bspw. Kanzleimitarbeiter). Bitte beachten Sie, dass Sie beim Rechnungsadressaten die Mitgliedsnummer der RAK München eingeben müssen!

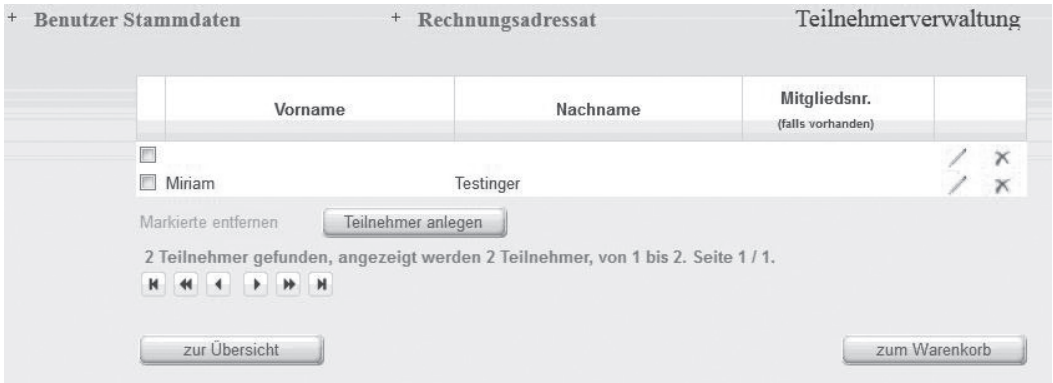

Wählen Sie im anschließenden Dialog die Teilnehmer und in einem weiteren Dialog den Rechnungsadressaten für das zu buchende Seminar aus:

Bestätigen Sie die Seminarhinweise und schließen Sie die Buchung ab:

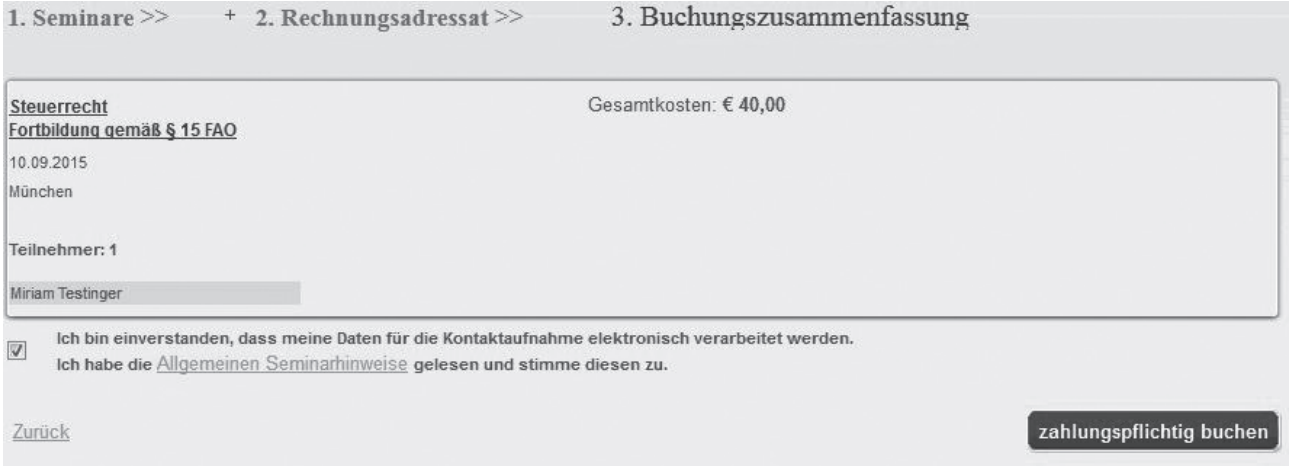

Nach wenigen Tagen erhalten Sie die Seminarbestätigung einschließlich Rechnung. Viel Spaß bei dem Seminar!

Topaktuelle Neuauflage.

AUCH ALS E-Book

WWW.BOORBERG.DE

Bauplanungsrecht in der Praxis

Handbuch

Bebauungsplanverfahren, Veränderungssperre, Vorkaufsrecht, Baugenehmigungen §§ 29–35 BauGB

von Professor Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart/Dresden, Honorarprofessor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Ludwigsburg, Honorarprofessor an der Technischen Universität Kaiserslautern

2015, 6., überarbeitete Auflage, 496 Seiten, € 68,–

ISBN 978-3-415-05428-8

Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1237686

Die Neuauflage greift zahlreiche Änderungen auf, die sich insbesondere durch das »Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden« sowie das »Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts« ergeben haben. Berücksichtigt ist auch die jüngste Novelle 2014 mit dem »Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen«.

Das Handbuch zeigt den Ablauf der einzelnen Schritte des Bebauungsplanverfahrens, deren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und – direkt damit verknüpft – die Planerhaltungsvorschriften auf. Außerdem stellt der Autor anschaulich die Vorschriften über die Sicherung der Bauleitplanung, die gesetzlichen Planersatzregelungen und die Regelungen zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder dar. Anschließend folgt ein Überblick über die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung von Bebauungsplänen.

Das Standardwerk richtet sich an alle, die mit Planungs- oder Genehmigungsverfahren nach dem BauGB zu tun haben.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0215

Seminar für Kolleginnen und Kollegen

DIE BESTEUERUNG VON VERMÖGEN IM AUSLAND

Unser sonnigstes Seminar vom 14. bis 16.10.2015
in Palma de Mallorca

JETZT ANMELDEN
www.steuerberater-verband.de/mallorca

Ob Ferienimmobilie oder Kapital, Betriebsvermögen oder Privatvermögen: Die Besteuerung von Vermögen im Ausland ist längst kein Nischenthema mehr, sondern gewinnt auch in der mittelständischen Beratung zunehmend an Relevanz. Unser Referententeam besteht aus erfahrenen Praktikern, die anhand zahlreicher Fälle anschaulich auf die aktuellen Entwicklungen bei der Beratung von grenzüberschreitenden Sachverhalten eingehen werden.

THEMEN UND REFERENTEN

Aktuelles Steuerrecht
Prof. Dr. H.-Michael Korth / Dr. Norbert Bolz

Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht
Prof. Dr. Bert Kaminski

Wegzug aus Deutschland
Prof. Dr. Günther Strunk, Steuerberater

Ausländisches Vermögen in der deutschen Erbschaftsteuer
Prof. Dr. Bert Kaminski

Grenzüberschreitende Investitionen
Prof. Dr. Günther Strunk, Steuerberater

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von spanischen Immobilien
José Farré Español, Rechtsanwalt/Abogado
Carlos Ramallo Pallast, Rechtsanwalt/Abogado

RAHMENPROGRAMM

Mittwoch, 14. Oktober 2015, ab 19.00 Uhr
Prof. Dr. H.-Michael Korth, Präsident des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V., begrüßt Sie im Hotel Meliá Palas Atena an der Hafenpromenade von Palma de Mallorca.

Donnerstag, 15. Oktober 2015, ab 19.00 Uhr
Der Purobeach Club erwartet Sie mit einem Hauch von Bali. Entspannen Sie bei einem erstklassigen BBQ und genießen Sie den atemberaubenden Sonnenuntergang.

Freitag, 16. Oktober 2015, ab 19.00 Uhr
Ein gemeinsames Dinner im Yachtclub sorgt für einen stimmungsvollen und unvergesslichen Abend im Hafen von Palma.

Samstag, 17. Oktober 2015, 13.00 bis 15.00 Uhr
Delikate Tapas erwarten Sie in der Bar Nicolás. Nicht nur für ihre Salate und Tapas ist diese Bar unter den trendigen Einheimischen bekannt, sondern auch für die besten Cocktails auf der Insel.

www.steuerberater-verband.de/mallorca

Steuerberaterverband
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.

Die Dokumentation zur Tagung erscheint im Richard Boorberg Verlag: »Die Besteuerung von Vermögen im Ausland«, hrsg. vom Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V., 2016, ca. 250 Seiten, ca. € 60,–, Aktuelles Steuerrecht Special, Band 13, ISBN 978-3-415-05516-2.

So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachangestellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand
(mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) (089) 532944-55

Bitte die Mitgliedsnummer bereithalten!

Gebührenrechtliche Hotline
(dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) (089) 532944-55

Telefax	(089) 532944-28
E-Mail	info@rak-muenchen.de
Internet	www.rak-muenchen.de

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.